

Telefon: 233-27652  
Telefon: 233-27351  
Telefon: 233-21866  
Telefax: 233-25090

## Zweitschrift

Referat für Arbeit  
und Wirtschaft  
Kommunale Beschäftigungspoli-  
tik und Qualifizierung

Übereinstimmung mit  
Original geprüft

Am 22. SEP. 2015  
D-II-V3  
Stenografischer Dienst

Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);  
Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 22.09.2015 (SB)  
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Einführung eines Dritten Arbeitsmarktes in München.
<b>Inhalt</b>	Darstellung der Notwendigkeit der Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München und der geplanten Umsetzung.
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Das MBQ wird um das Programm Dritter Arbeitsmarkt ergänzt.</li><li>• Der Programmstart ist der 1. April 2016.</li><li>• Den Förderrichtlinien wird zugestimmt.</li><li>• Für das Programm Dritter Arbeitsmarkt werden jährlich Mittel i.H.v. bis zu 3 Mio. Euro eingesetzt. Die Finanzierung erfolgt aus wieder bereitgestellten Restmitteln des Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammes aus den Vorjahren.</li><li>• Den neu einzurichtenden zwei dauerhaften Personalstellen zur programmatischen, statistischen und abrechnungstechnischen Umsetzung des Programmes wird zugestimmt.</li></ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ); Langzeitarbeitslosigkeit, Dritter Arbeitsmarkt

Telefon: 233-27652  
Telefon: 233-27351  
Telefon: 233-21866  
Telefax: 233-25090

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Kommunale Beschäftigungspoli-  
tik und Qualifizierung

**Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);  
Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453**

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am  
22.09.2015 (SB)  
Öffentliche Sitzung**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>3</b>
1. Einleitung	3
2. Notwendigkeit eines Dritten Arbeitsmarktes in München	3
3. Die öffentlich geförderte Beschäftigung in München	4
3.1 Die Anfänge der öffentlich geförderten Beschäftigung in München	4
3.2 Die Ausführungen des SGB II zur öffentlich geförderten Beschäftigung	5
3.3 Einführung der „JobPerspektive“ für Langzeitarbeitslose	5
3.4 Von der Instrumentenreform zur neuen Initiative der Bundesregierung in 2014	6
4. Der Dritte Arbeitsmarkt in München	7
4.1 Der politische Auftrag	7
4.2 Zahlen und Fakten	8
4.3 Die Förderinstrumente des Dritten Arbeitsmarktes	10
5. Umsetzung des Dritten Arbeitsmarktes in München	12
5.1 Prüfung der Struktur des MBQ: Die Sozialen Betriebe	12
5.2 Kennzahlen	13
5.3 Festlegungen für einen Dritten Arbeitsmarkt in München	16
5.4 Kosten und Finanzierung; Stellenbedarf	17
6. Eingegangene Stellungnahmen	19
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>22</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>23</b>

Telefon: 233-27652  
Telefon: 233-27351  
Telefon: 233-21866  
Telefax: 233-25090

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Kommunale Beschäftigungspoli-  
tik und Qualifizierung

**Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);  
Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453**

4 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 22.09.2015 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Einleitung**

Mit der Vorlage wird dem Stadtrat das Konzept eines **Dritten Arbeitsmarktes** für München vorgestellt. Es wurde federführend vom Referat für Arbeit und Wirtschaft entwickelt und mit allen tangierten Partnern, Sozialreferat, Wohlfahrtsverbänden, Träger von Sozialen Beschäftigungsbetrieben im MBQ, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Kammern diskutiert. Ihre Anregungen wurden, soweit ihnen entsprochen werden konnte, in das Konzept eingearbeitet.

**2. Notwendigkeit eines Dritten Arbeitsmarktes in München**

Wenn von einem Dritten Arbeitsmarkt gesprochen wird, muss zunächst auf den Ersten und den Zweiten Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Der **Erste Arbeitsmarkt** ist der „reguläre Arbeitsmarkt“. Auf diesem Arbeitsmarkt treten Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen in einen Austausch. Es treffen Angebot und Nachfrage von Arbeitskraft aufeinander.

Der **Zweite Arbeitsmarkt** ist ein staatlich subventionierter Arbeitsmarkt, der über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zusätzliche Anreize für Arbeitgeber schaffen soll, Arbeitsplätze anzubieten, um damit einen Marktausgleich von Angebot und Nachfrage herbeizuführen. Verkürzt ausgedrückt ist der Zweite Arbeitsmarkt ein Synonym für alle staatlich bzw. öffentlich geförderten Arbeitsverhältnisse und Arbeitsgelegenheiten.

Diese Subventionen stehen grundsätzlich allen Betrieben zur Verfügung. Ein Beispiel sind die Eingliederungszuschüsse (EGZ), die Arbeitgeber für die Einstellung von Langzeitarbeitslosen von den Arbeitsagenturen und Jobcentern erhalten. Größtenteils aber werden mittels öffentlich organisierter Beschäftigungsprogramme Tätigkeiten und Beschäftigun-

gen im Rahmen einer institutionellen Trägerschaft verrichtet. In München ist dies das Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ), das öffentlich geförderte Beschäftigungsprogramm der Kommune.

Während der Erste Arbeitsmarkt also dem Erwerb und der Sicherung von Einkommen dient, zielt der zweite Arbeitsmarkt auf einen Übergang in den ersten, etwa durch die Herstellung der entsprechenden Qualifikation bzw. der Lösung des mismatch-Problems.

Mit dem **Dritten Arbeitsmarkt** wird in der arbeitsmarktpolitischen Diskussion ein neuer Begriff und ein neues Instrument eingeführt.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Tatsache, dass sich die Beschäftigungschancen der Langzeitarbeitslosen mit den bislang zur Verfügung stehenden Instrumenten nur unwesentlich verbessert haben. Gründe sind persönliche Vermittlungshemmnisse wie z.B. chronische, psychische Erkrankung, fehlende berufliche Qualifikationen, fehlende Sprachkenntnisse, die keine günstigen Prognosen für eine Reintegration in den Ersten Arbeitsmarkt zulassen. Diese Menschen konnten bislang trotz guter Wirtschaftslage und trotz mehrfacher Maßnahmen im Zweiten Arbeitsmarkt nicht in reguläre Arbeit vermittelt werden.

Das Ziel des Dritten Arbeitsmarktes ist, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen und Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine längerfristige bzw. dauerhafte Beschäftigung, öffentlich gefördert, zu eröffnen. Diese Beschäftigung ist – im Gegensatz zu bisherigen Förderprogrammen – nicht in erster Linie bzw. nicht primär auf die berufliche Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Der Dritte Arbeitsmarkt soll vielmehr eine Perspektive und Teilhabe am Erwerbsleben eröffnen und der Verbesserung der Lebenssituation dienen.

### **3. Die öffentlich geförderte Beschäftigung in München**

#### **3.1 Die Anfänge der öffentlich geförderten Beschäftigung in München**

Öffentlich geförderte Beschäftigung in kommunaler Verantwortung hat in München eine lange Tradition, in der die Sozialen Betriebe des Zweiten Arbeitsmarktes entstanden sind, die in einem echten Arbeitsumfeld notwendige Arbeitserfahrungen möglich machen. Voraussetzung war die öffentliche Förderung. Bis zum heutigen Tage haben sich 34 Soziale Betriebe dieses Typs in München etabliert.

Mit der aktiven Anwendung des §19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurden zeitgleich im „Hilfe zur Arbeit-Programm“ eigene „Instrumente“ für Zielgruppen, für die die Kommune die Zuständigkeit hatte, eingeführt. Neben Coaching und Vermittlung wurden vor allem sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigung mittels Mehraufwandsentschädigung und komplette Projekte mittels Tagessatzfinanzierung gefördert.

Doch die Rahmenbedingungen haben sich im Laufe der vergangenen 30 Jahre mehrfach geändert. Gesetzliche Instrumente wurden entwickelt und zum Teil genauso schnell wieder eingestellt.

### **3.2 Die Ausführungen des SGB II zur öffentlich geförderten Beschäftigung**

Mit dem Mitte der 90er Jahre eingeleiteten Übergang zu einer stärker aktivierenden Arbeitsmarktpolitik, die schließlich ihren vorläufigen Höhepunkt in der Ausformulierung des SGB II (2005) finden sollte, veränderten sich die Parameter in der Förderpolitik. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung wurden dieser neuen Diktion angepasst. Hintergrund war die zu konstatierende Abnahme der gesellschaftlichen Akzeptanz für das arbeitsmarktpolitische Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung in Form der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sekundiert und unterstützt wurde dieser Prozess durch Evaluationsergebnisse, die vor allem die mangelnde Effizienz und Wirksamkeit dieses Instruments, in Form von zu wenigen Übergängen in den ersten Arbeitsmarkt, problematisierten.

Der Einsatz der öffentlich geförderten Beschäftigung („Marktersatzmaßnahme“) sollte nun in erster Linie der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen und zugleich die Arbeitsfähigkeit überprüfen. Marktersatz darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn Integration auf dem Ersten Arbeitsmarkt perspektivisch innerhalb der nächsten 12 Monate auch bei Ausschöpfung aller anderen Integrationsinstrumente nicht zu erwarten ist. Die Heranführung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den Ersten Arbeitsmarkt soll nun durch Arbeitsgelegenheiten (AGH) erreicht werden. Mit dieser Festlegung wurde der Personenkreis, der für eine öffentlich geförderte Beschäftigung in Betracht gezogen wurde, auf die Zielgruppe der äußerst vermittlungs- und leistungseingeschränkten Langzeitarbeitslosen begrenzt.

### **3.3 Einführung der „JobPerspektive“ für Langzeitarbeitslose**

Die Erfahrungen in der Umsetzung des SGB II zeigten, dass es eine nennenswerte Zahl von Menschen gab, bei denen aufgrund ihrer besonderen Arbeitsmarktferne die arbeitsmarktpolitischen Instrumente regelmäßig nicht zu einer Integration in den Ersten Arbeitsmarkt führten. Im Koalitionsvertrag der schwarz/roten Bundesregierung (2007 ff.) findet sich hierzu die Festlegung: „Personen, deren Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist und die keine Arbeit auf dem regulären Arbeitsmarkt finden können, müssen eine Perspektive bekommen.“ Vorausgegangen war eine in 2007 bundesweit intensiv geführte arbeitsmarktpolitische Debatte um einen Dritten Arbeitsmarkt. Vor diesem Hintergrund entstand das Gesetz zur Änderung des SGB II: Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive, das am 01.10.2007 in Kraft trat.

Es wurde ein neuer Paragraph, § 16a, in das SGB II eingefügt, welcher Menschen mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnete. Dieser Personenkreis war nachweislich unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente oder ande-

ren Unterstützungsleistungen auf absehbare Zeit auf dem Ersten Arbeitsmarkt nicht vermittelbar.

Die Tätigkeiten mussten nicht mehr zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein, dies galt auch bei Stellen von gemeinnützigen Trägern. 100.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse waren bundesweit geplant. In der Spitze (Januar 2010) waren ca. 42.000 geförderte Arbeitsverhältnisse zu zählen. Das Programm wurde 2012 wieder eingestellt.

Es war das bislang einzige Förderprogramm, das für die hier angesprochenen Zielgruppen öffentlich geförderte langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat. Dieses Bundesprogramm wurde in München intensiv genutzt: Bei seiner Einführung 2007 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 02-08/V 11268, Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen verbessern vom 11.12.2007) sind 350 Stellen vor allem in den Sozialen Betrieben eingerichtet worden. 54 entfristete Stellen in den Sozialen Betrieben sind noch Relikte dieses Programms.

### **3.4 Von der Instrumentenreform zur neuen Initiative der Bundesregierung in 2014**

Im Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, das seit 1. April 2012 in Kraft ist, wurde die Instrumentenreform umgesetzt. Im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung wurden die Instrumente im Rechtskreis SGB II auf zwei relevante reduziert: auf die Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit einer Mehraufwandsentschädigung (sog. „1-Euro-Jobs“) und die Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV). Die Voraussetzungen für die Förderung wurden verschärft. FAV wiederum sollte Ersatz für den oben beschriebenen 2007 eingeführten Beschäftigungszuschuss sein, welcher mit der Instrumentenreform gestrichen wurde.

Das SGB II sah nach der Instrumentenreform keine entfristete Förderung von arbeitsmarktfernen Zielgruppen mehr vor.

Die Fördermöglichkeiten, die das SGB II für längerfristige Beschäftigung vorsieht (Eingliederungszuschüsse EGZ bis zu 96 Monaten, AGH mit Anschlussmaßnahme „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ bis zu insgesamt 48 Monaten), können aufgrund der laufend stattfindenden Mittelreduzierungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Jobcenter nur noch in sehr begrenztem Maße in Anspruch genommen werden.

Im Herbst 2014 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein 5-Punkte-Programm, das speziell dem Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit durch ein Bündel von Maßnahmen, u.a. durch öffentlich geförderte Beschäftigung, gerecht werden soll.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) als federführendes Referat für die kommunale Arbeitsmarktpolitik wurde seitens des Stadtrats beauftragt, die Prinzipien und die Gestaltungsmöglichkeiten der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rahmen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms MBQ angesichts der drohenden fi-

nanziellen Einschnitte und veränderten Förderbedingungen neu zu definieren.

Dies geschah in mehreren Schritten:

In Schritt 1. erarbeitete das RAW ein Eckpunktepapier mit sechs Leitlinien für die öffentlich geförderte Beschäftigungspolitik in München, die als notwendige und normative Handlungsfelder festgelegt wurden:

- Öffentlich geförderte Beschäftigung eröffnet Perspektiven für die Teilnehmer/innen;
- Durch Beschäftigungsförderung entsteht kommunaler Nutzen;
- Das Jobcenter ist der wesentliche Partner;
- Angemessener Einsatz bestehender Instrumente;
- Einführung von qualitätssichernden Maßnahmen;
- Zeitgemäße Programmsteuerung und Finanzierung.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 09581) die Eckpunkte bestätigt und das RAW beauftragt, die vorgestellten Eckpunkte „im Hinblick auf eine künftige Umsetzung in den Sozialen Betrieben unter Einbeziehung des Sozialreferates, der betroffenen Träger und weiterer Kooperationspartner auszuarbeiten“.

In Schritt 2 wurden am 24.09.2013 (vgl. Vorlage Nr. 08-14 / V 12600) dem Stadtrat der Bearbeitungsprozess und die Zwischenergebnisse vorgestellt, die mit den im Januar 2013 eingesetzten Arbeitsgruppen erreicht wurden. Das RAW wurde abermals beauftragt, die in den Handlungsfeldern genannten Aufgaben weiter zu bearbeiten; eine Beschlussfassung ist für den Dezember 2015 geplant.

#### **4. Der Dritte Arbeitsmarkt in München**

##### **4.1 Der politische Auftrag**

Im April 2014 findet der Begriff eines Dritten Arbeitsmarkts in München in der Vereinbarung von CSU und SPD für die neue Amtszeit des neu gewählten Stadtrats 2014 – 2020 seinen Niederschlag. In der Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Parteien CSU und SPD für die Amtszeit 2014 – 2020 im Münchner Rathaus: Münchens Zukunft gestalten, wird im Punkt 9: Dritter Arbeitsmarkt formuliert: „Zur Prüfung des Einstiegs in einen dritten Arbeitsmarkt wird ein Konzept erstellt insbesondere zur Ausstattung sowie Größe der Zielgruppe, mit passgenauen Projekten und Prüfung der Struktur des MBQ“.

Mit dem Dritten Arbeitsmarkt wird der Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung durch kommunale Förderungen ergänzt bzw. eigenständig ausgebaut. Dabei soll die öffentlich geförderte Beschäftigung primär der Verbesserung der Lebenssituation dienen, der Übergang in den Ersten Arbeitsmarkt ist nicht alleiniges Ziel.

Mit der Beauftragung, ein Konzept für den Dritten Arbeitsmarkt zu erstellen, wird gleich-

zeitig auf die Überprüfung der existierenden kommunalen Strukturen des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) verwiesen.

Damit wird anerkannt, dass die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen des MBQ geförderten Sozialen Betriebe einen im besonderen kommunalen Interesse liegenden Beschäftigungs- und Integrationsauftrag für als besonders unterstützungs- bzw. förderungsbedürftig erachtete Zielgruppen des SGB II wahrnehmen.

#### 4.2 Zahlen und Fakten

Die Daten zum Arbeitsmarkt in München sind exzellent. Sie zeigen einen dynamischen Wirtschaftsraum, der in hohem Maße aufnahmefähig scheint. Doch ebenso auffallend, geradezu widersprüchlich, wirken die Befunde im Rechtskreis des SGB II. Es betrifft den Personenkreis der sogenannten Hartz IV-Bezieher/innen, die nur unwesentlich an den Erfolgen auf dem Arbeitsmarkt partizipieren, insbesondere die Langzeitarbeitslosen. Über 10.000 (42%) der erwerbsfähigen SGB II-Bezieher/innen in München sind langzeitarbeitslos und diese Zahl zeigt sich relativ robust über die vergangenen Jahre hinweg.

Betrachtet man die aktuellen Strukturdaten der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II, so zeigt sich folgendes Bild (April 2015):

Struktur der Arbeitslosen (gesamt 25.289):

- 54% sind Männer
- 30% sind älter als 50 Jahre
- 64% verfügen über keinen Berufsabschluss
- 42% sind langzeitarbeitslos
- 48% sind Ausländer

Detailliertere Auskünfte gibt der Benchmarking-Bericht (consens November 2013) zu 16 Großstädten der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgewählte Kennzahlen für München sind:

- höchste Dichte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort,
  - geringste Dichte und damit geringster Anteil von Personen, die Transferleistungen beziehen,
  - Abbau der Langzeitleistungsbezieher<sup>1</sup> von 2011 auf 2012 im Vergleich am stärksten.
- Im Juli 2014 waren 32.733 Personen im Langzeitleistungsbezug,
- rd. 52.000 Personen zählen als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (rd. 27% stehen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung; rd. 26% haben ein Erwerbseinkommen; 6,8% sind Arbeitslose in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und 40,7% haben den Status arbeitslos).

<sup>1</sup> Laut BA Definition sind Langzeitleistungsbezieher (LZB) erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Damit eine Person als LZB gezählt werden kann, muss diese am statistischen Stichtag als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im SGB II-Bestand sein und zum Stichtag eine Verweildauer im SGB II von mindestens 21 Monaten in den vergangenen 24 Monaten aufweisen.



So konstatiert der Bericht eine insgesamt erfreuliche Entwicklung beim Abbau der Hilfebedürftigkeit in den letzten Jahren bei gleichzeitigem Bestehen eines großen Personenkreises an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, bei denen sich Phasen der Hilfebedürftigkeit mit Phasen der kurzfristigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit abwechseln.

Nur knapp 34% aller Zugänge in das SGB II-System sind in München „echte“ Neuzugänge; d.h. sie hatten keinen vorhergehenden SGB II-Bezug. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass rund 66% der Leistungsberechtigten, die erneut im Leistungsbezug stehen, bereits schon einmal im Leistungsbezug standen. 26% sind schnelle Wiederkehrer, d.h. sie haben bereits in den letzten drei Monaten SGB II-Leistungen bezogen; bei rund 40% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dauerte die Bezugsunterbrechung mehr als drei Monate. Dies ist ein höchst problematischer Befund, da er auf eine verfestigte Armutgefährdung hinweist und eine Größenordnung von über 34.000 Personen erreicht.

Betrachtet man die Arbeitslosengruppe mit der schwierigsten Profillage, dem "Unterstützungsprofil", gibt es in München ca. 6.000 Personen, bei denen auch die Bundesagentur für Arbeit davon ausgeht, dass ein Heranführen an die Erwerbstätigkeit in weniger als 12 Monaten unwahrscheinlich ist. Diese Personen bilden theoretisch das Potenzial für einen Dritten Arbeitsmarkt.

Im engeren Sinne sollen zunächst die Personen für einen kommunal angelegten Dritten Arbeitsmarkt in die nähere Auswahl einbezogen werden, die eine AGH in einem Sozialen Betrieb durchlaufen und ihre Arbeitsbereitschaft und Motivation zum Ausdruck gebracht haben. Dies sind rund 700 Personen, die in 12 Monaten eine AGH in den Sozialen Betrieben durchlaufen haben und nicht schon in den ersten drei Monaten wegen diverser Gründe (Nicht-Erscheinen, Abbruch u.ä.) wieder ausgeschieden sind. Mit den geplanten Förderinstrumenten des Dritten Arbeitsmarktes sollen in München zunächst bis zu 200 Stellen geschaffen werden, die für den genannten Personenkreis eine zusätzliche weiterführende Perspektive eröffnen.

Mit einem Dritten Arbeitsmarkt soll eine weitere Variante zu Gunsten einer integrativen, längerfristigen Lösung für die Langzeitarbeitslosen in München entstehen. Die staatlichen Programme des Jobcenters (Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber des Ersten Arbeitsmarktes) und die Beschäftigungsförderung der anderen Arbeitsmarktakteure wie Integrationsämter (für die Schwerbehinderten) und Bezirke (für die psychisch Kranken) werden durch das kommunale Angebot substanziell ergänzt.

#### **Abgrenzung zu den aktuellen Bundesprogrammen gegen Langzeitarbeitslosigkeit<sup>2</sup>:**

a) Bei dem „ESF-Bundesprogramm zur Integration Langzeitarbeitsloser“ liegt der Fokus

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01367.

des Programms eindeutig bei Unternehmen im Ersten Arbeitsmarkt. Hieraus ergibt sich auch der Auftrag für das Jobcenter München, seine geplanten 400 Stellen vorrangig im erwerbswirtschaftlichen Segment einzurichten. Das Jobcenter München ist bereits frühzeitig an die beiden Kammern, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer herangetreten. Die Kammern wollen das Programm tatkräftig unterstützen und bei ihren Betrieben entsprechend werben. Auch die Münchner Wohlfahrtsverbände sind Partner des JC. In begründeten Einzelfällen können von diesem Programm Stellen in Sozialen Betrieben als Ersatz für auslaufende, „gleichwertige“ Stellen eingerichtet werden.

b) Bei dem Bundes-Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ handelt es sich um ein öffentlich gefördertes Beschäftigungsprogramm für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose. Die Förderrichtlinien wurden am 07.05.2015 veröffentlicht; Antragsberechtigt sind die Jobcenter. Ein erster Überblick ergibt folgende Einschätzung: Im wesentlichen handelt es sich um die Neuauflage von ABM (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen), welche im Zuge der Instrumentenreform in 2012 abgeschafft wurden. Die Stellen müssen zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein (wie auch AGH); die Vergütung ist ohne Arbeitslosenversicherung und es dürfen mit der Beschäftigung keine Einnahmen erzielt werden; mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen sein.

Somit unterscheiden sich die Förderbedingungen von dem hier geplanten neuen städtischen Instrument „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ (s.u.). Der wesentliche Grund hierfür ist, dass das städtische Instrument der Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Dritten Arbeitsmarkts vor allem auf die bestehenden Sozialen Betriebe abzielt, so dass grundsätzlich keine Ausweitung der Marktausrichtung beabsichtigt ist. Stellen aus diesem Bundesprogramm könnten -additiv- in Abhängigkeit von dem bewilligten Konzept bei Sozialen Betrieben eingerichtet werden, sind jedoch kein Ersatz für das neue Förderinstrument.

Das Jobcenter München hat in der Summe 400 Stellen beantragt. Für ca. 100 Stellen hat das RAW eine finanzielle Beteiligung in Aussicht gestellt. Dieses wird hinfällig, da der Antrag des Jobcenters München nach Auskunft der Geschäftsführung vom 14.08.2015 nicht berücksichtigt wurde.

#### **4.3 Die Förderinstrumente des Dritten Arbeitsmarktes**

Die beiden Förderinstrumente, die zukünftig im Dritten Arbeitsmarkt in München eingesetzt werden können, sind: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Soziale Hilfe-Stellen. Bis zu 200 Stellen, für jede Förderform 100, sind zum Programmbeginn vorgesehen. Die geplanten Förderinstrumente sollen den kommunal geförderten Beschäftigungssektor in München ergänzen und stärken.

##### **a) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Personen, die für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Frage kommen, sind im Langzeitleistungsbezug des SGB II und haben die Möglichkeit einer AGH nach § 16d

SGB II (24 Monate innerhalb von fünf Jahren) ausgeschöpft. Die betriebliche Leistungsfähigkeit haben sie im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nachgewiesen. Durch ihre langjährige Arbeitslosigkeit ist ihre Vermittlung in den Ersten Arbeitsmarkt auf eine Restwahrscheinlichkeit gesunken.

Ebenso sind Personen in die Förderung eingeschlossen, bei denen eine Förderung nach § 16e SGB II "Förderung von Arbeitsverhältnissen" ausläuft, die betrieblich leistungsfähig sind und für die keine sonstigen Beschäftigungsperspektiven gegeben sind.

Die Teilnehmer/innen sollen in der Lage sein, mindestens 19 Wochenstunden zu arbeiten; deshalb soll in der Regel mit einer Teilzeitbeschäftigung gestartet werden, die sukzessive erhöht werden kann.

Die Arbeitsverträge werden zunächst befristet, damit die Orientierung auf einen Übergang in den Ersten Arbeitsmarkt nicht verloren geht. Vertragsverlängerungen sind damit möglich.

Potenzielle Antragsteller für die Einrichtung derartiger Arbeitsplätze müssen über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen verfügen, wie z.B. überdurchschnittliche Integrationserfolge in der Vergangenheit. Förderfähig sind darüber hinaus Antragsteller, welche Maßnahmen von hohem kommunalen Interesse durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen.

Das EU-Beihilferecht setzt den geplanten Förderabsichten jedoch enge Grenzen.

Eine pauschale Förderung mit der in Bezug auf Höhe und Zeit unbegrenzt Lohnkostenzuschüsse an Dritte gewährt werden können, ist gem. geltendem Recht nicht zulässig.

Lohnkostenzuschüsse sind immer beihilferelevant und können nur nach klaren Regeln vergeben werden.

Der Förderung hat immer ein Förderinhalt (Tätigkeit; Aufgabe) zu Grunde zu liegen. Ein Zuschuss für die Beschäftigung „besonders benachteiligter“ Personen (i.d.R. Langzeitarbeitslose) i.H.v. bis 50% der Lohnkosten für die Dauer von bis zu 2 Jahren ist rechtlich unproblematisch. Hierfür ist jedoch auch schon eine detaillierte Prüfung notwendig. Für Personen mit Behindertenstatus beträgt der max. Lohnkostenzuschuss 75%.

Eine darüber hinaus reichende Förderung ist - immer in einer konkreten Einzelfallbetrachtung und mit Begründung - in Fällen denkbar, in denen im Vorfeld eine Vergabe eines konkreten Auftrags, besetzt mit sozialen Kriterien, stattfand. Weiterhin in Fällen, in denen die Verwaltung - das RAW - feststellt, dass die geplante Aufgabe nicht marktrelevant ist. Hier könnte dann eine Förderung bis zur Erledigung der Aufgabe erfolgen und eine Förderung evtl. bis zu 100% der Bruttolohnkosten betragen. Derartige Förderungen bedürfen einer sorgfältigen Vorarbeit, so dass hierzu aus heutiger Sicht noch keine konkrete Anzahl von möglichen geförderten Stellen genannt werden kann. Weitere Schritte und Konkretisierungen werden nach Beschlussfassung eingeleitet.

### **b) „Soziale Hilfe-Stellen“**

Diese Stellen dienen der weiteren Stabilisierung der Langzeitarbeitslosen und eröffnen ihnen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Sie sind gedacht für Personen im Langzeitleistungsbezug des SGB II, deren Zuweisungsdauer in eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II (24 Monate innerhalb von fünf Jahren) ausgeschöpft ist und bei denen auf absehbare Zeit keine sonstigen Beschäftigungsperspektiven realistisch erscheinen. Die betriebliche Integrationsfähigkeit wurde im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II belegt.

Ebenso sind Personen in die Förderung eingeschlossen, bei denen eine Förderung nach § 16e SGB II "Förderung von Arbeitsverhältnissen" ausläuft und für die keine sonstigen Perspektiven gegeben sind.

Drei Viertel dieser Stellen sind für Personen mit psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und für Ältere (ab 55 Jahren) vorgesehen; des Weiteren wird eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern und ebenso die angemessene Beteiligung von Migrantinnen und Migranten angestrebt.

Der Lebensunterhalt ist durch die Grundsicherung gesichert; die Verfügbarkeit für das Jobcenter bleibt („Sonderfall der Verfügbarkeit" gemäß § 139 SGB III) bestehen.

Als Antragsteller kommen Träger mit ihren Sozialen Betrieben in Betracht. Diese müssen über entsprechende fachliche Voraussetzungen verfügen, vor allem über eine überdurchschnittliche Fähigkeit, Zielgruppen nachhaltig in eine Maßnahme zu integrieren.

Förderfähig sind darüber hinaus Antragsteller, welche Maßnahmen von hohem kommunalen Interesse durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen.

Für beide Instrumente wurden entsprechende Förderrichtlinien formuliert (Anlagen 1, 2).

## **5. Umsetzung des Dritten Arbeitsmarktes in München**

### **5.1 Prüfung der Struktur des MBQ: Die Sozialen Betriebe**

Die Prüfung der Struktur des MBQ im Hinblick auf den Dritten Arbeitsmarkt bewegt sich im Teilprogramm Zweiter Arbeitsmarkt des MBQ mit seiner Säule Soziale Betriebe als Anbieter von Beschäftigung. Die zweite Säule des Zweiten Arbeitsmarktes, das Verbundprojekt Perspektive Arbeit (VPA), ein reines Qualifizierungsprogramm, sowie die weiteren Förderprogramme im MBQ (Jugendsonderprogramm, Unterstützung des Strukturwandels, Kompetenzentwicklung in Unternehmen) sind von diesem Prüfauftrag wegen anderer Zielstellungen nicht tangiert.

In den Sozialen Betrieben des MBQ werden zur Zeit jährlich auf rd. 1.100 Stellen ca. 2.000 Langzeitarbeitslose beschäftigt, davon rd. 1.700 Personen im Rahmen von Arbeits-

gelegenheiten (auf rd. 770 AGH-Stellen<sup>3</sup>), das sind 70% der im MBQ belegten Stellen. Rund 80% der vom Jobcenter München insgesamt eingerichteten AGH-Stellen werden im kommunal finanzierten Beschäftigungssektor eingesetzt. Dies unterstreicht zum einen die mengenmäßige Bedeutung von AGH als arbeitsmarktpolitisches Instrument und zum anderen das dominante Gewicht des MBQ im öffentlich geförderten Beschäftigungssektor in München. AGH-Beschäftigte erhalten die Grundsicherung und eine Mehraufwandsentschädigung durch das Jobcenter. Die Kosten für die Infrastruktur der Sozialen Betriebe übernimmt das MBQ. Die Zuweisung einer AGH-berechtigten Person in eine zu besetzende AGH-Stelle in einem Sozialen Betrieb obliegt der Integrationsfachkraft des Jobcenters. Die Verbleibsdauer der AGH-Teilnehmer/innen in den Betrieben beträgt durchschnittlich ca. 6 Monate. Danach scheiden die Teilnehmer/innen wieder aus; ca. 14% (Ergebnis 2014) gelingt der Einstieg in eine Beschäftigung auf dem Ersten Arbeitsmarkt, die überwiegende Mehrheit bleibt arbeitslos.

Arbeitsgelegenheiten werden auch weiterhin als erste Heranführung an den Arbeitsmarkt genutzt und schon allein aus finanziellen Erwägungen das quantitativ beherrschende Förderinstrument für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen bleiben. Bei der Aufteilung der Eingliederungsmittel des Jobcenters müssen sie deshalb entsprechend berücksichtigt werden.

Mit den Förderinstrumenten des Dritten Arbeitsmarktes können nun aber Perspektiven für diese Zielgruppe nach der Beendigung der Förderung durch das Jobcenter eröffnet werden.

## 5.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen, die im Rahmen des Prüfauftrags gebildet wurden, leiten sich ab vom Kernauftrag der Sozialen Betriebe, Langzeitarbeitslose wieder an einen strukturierten Tagesablauf in Form des Nachgehens einer Beschäftigung heranzuführen. Dabei ist die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit das Ziel. Leistungen der Sozialen Betriebe im Bereich der formalisierten Umschulungen oder Ausbildungen, da mengenmäßig weniger bedeutend, wurden ausgeblendet.

Aufgabe der Sozialen Betriebe ist es, die Langzeitarbeitslosen erfolgreich in die Maßnahme zu integrieren und einen vorzeitigen Maßnahmeaustritt zu verhindern, außer in Fällen, in denen

- a) eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt aufgenommen oder
- b) eine Beendigung des Leistungsbezugs herbeigeführt wird.

Es ist weiterhin Aufgabe eines Sozialen Betriebes, die Teilnehmer/innen dahingehend zu stabilisieren, dass hierauf aufbauend weitere, die persönliche/soziale und berufliche Si-

<sup>3</sup> von insgesamt rd. 1.200 AGH-Stellen beim JC München (weitere rd. 280 befinden sich bei „freien Trägern“ ohne städtische Kofinanzierung, 100 bei der Münchner Arbeit GmbH und 70 beim Stadtjugendamt/Berufsbezogene Jugendhilfe)

tuation verbessernde bzw. integrationsfördernde Schritte eingeleitet bzw. angegangen werden können.

Diese Aufgaben können für alle Sozialen Betriebe des MBQ, unabhängig von ihrer jeweiligen Größe oder Zugehörigkeit zu einer Branche, als gleichermaßen verbindlich und zutreffend gelten. Deshalb sollen auch abgeleitete Kennziffern auf alle Sozialen Betriebe angewendet werden.

Des Weiteren sind Kennzahlen von Interesse, die die Kostenstruktur und die Auslastung der Sozialen Betriebe abbilden. Im folgenden werden nun die Kennzahlen dargestellt.

**Kennzahl: Kostenaufwand**

Das RAW hat zur Abbildung des Kostenaufwandes folgende Finanz-Kennzahl gebildet: *MBQ-Finanzierungsanteil pro Stelle und Monat*. Diese gibt Auskunft über den Mittelaufwand des RAW pro Stelle und Monat.

*Quelle: Verwendungsnachweise 2013*

**Kennzahl: Marktaktivitäten**

Das RAW hat zur Abbildung der Einbindung eines Sozialen Betriebes ins Marktgeschehen folgende Finanz-Kennzahl gebildet: *Erlösquote (Erlöse / Stelle)*. Diese gibt Auskunft über den Anteil der projekterwirtschafteten Einnahmen bzw. Erlöse an den förderfähigen Gesamtkosten, bezogen auf eine Stelle, d.h. eine Stelle finanziert sich zu x% selbst.

*Quelle: Verwendungsnachweise 2013*

**Kennzahl: Projektauslastung**

Das RAW hat zur Abbildung der Projektauslastung folgende Auslastungs-Kennzahl gebildet: *Gesamt-Auslastung*. Diese gibt Auskunft über die Auslastung aller im RAW-Stellenplan einbezogenen Stellen.

*Quelle: Quartalsstatistiken*

**Detailbetrachtung Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

In die Betrachtung und Bewertung einbezogen wird hier der AGH-Beschäftigungsbereich, bei dem es sich um den stellen- und finanzierungsmäßig bedeutendsten Förderbereich der Sozialen Betriebe handelt. Die Sozialen Betriebe werden hierbei nach folgenden Kriterien bewertet:

**Kennzahl: Inanspruchnahme von AGH**

Das RAW hat zur Abbildung der Inanspruchnahme von AGH durch die TN folgende Auslastungs-Kennzahl gebildet: *AGH-Beschäftigungsvolumen*. Diese gibt Auskunft darüber, inwieweit die grundsätzlich auf 30 Wochenstunden ausgelegte betriebliche und soziale Infrastruktur von den TN tatsächlich genutzt wird. Der Referenzwert ist ein auf 12 Monate gerechnetes Beschäftigungsvolumen pro TN von insgesamt 1.440 Stunden (30 Wochenstunden x 48 Wochen).

*Quelle: Verwendungsnachweise 2013*

**Kennzahl: AGH-Dauer in Tagen**

Das RAW hat zur Abbildung der von den TN absolvierten AGH-Maßnahmedauer die Maßnahmen-Kennzahl *AGH – Dauer in Tagen* gebildet. Diese gibt Auskunft über den tatsächlichen Teilnahmezeitraum. Hierbei werden die Kalendertage berechnet, die zwischen AGH-Antritt und -Austritt liegen.

*Quelle: Verwendungsnachweise 2013*

**Kennzahl: AGH-Frühausscheider/innen-Quote**

Das RAW hat zur Feststellung des Anteils derjenigen, die nur bis zu 90 Tagen in der AGH verbleiben, die Maßnahmen-Kennzahl *AGH-Frühausscheider/innen-Quote* gebildet.

*Quelle: Verwendungsnachweise 2013*

**Kennzahl: Integration in Erwerbsarbeit**

Das RAW hat zur Feststellung, wie viele der TN nach Austritt aus der AGH in Erwerbsarbeit münden, die Verbleibs-Kennzahl *Anteil Erwerbsarbeit aus AGH* gebildet. Erwerbsarbeit schließt neben sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auch Selbständigkeit und Minijobs ein.

*Quelle: Verwendungsnachweise 2010 mit 2013*

**Weitere Zusatz-Bewertungskriterien**

Die vorgenannten Kennzahlen sind nicht abschließend, vielmehr können im Laufe des Prozesses weitere entwickelt werden. Es bieten sich z.B. *Frauenquote, Trägerqualitäten* sowie der über die Beschäftigung von Zielgruppen hinausgehende *kommunale Nutzen* an.

Zur Bewertung der Trägerarbeit (Trägerqualitäten) werden derzeit Bemessungskriterien ausgearbeitet.

Ein über die Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Zielgruppen hinausgehender kommunaler Nutzen (für die Stadtgesellschaft) wäre bspw. dann gegeben, wenn

- Dienstleistungen für benachteiligte Personen erbracht werden und/oder
- Arbeiten erledigt werden, mit denen kommunale Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden.

Auch mit der Einsparung von KdU-Mitteln (Kosten der Unterkunft) kann ein fiskalischer Nutzen für die Kommune erzielt werden. Dies kann ein Steuerungsinstrument im Rahmen eines TN-Auswahlverfahrens darstellen.

Die dargestellten Kennzahlen sind erste Indikatoren für eine Bewertung. Daneben gilt es natürlich, jeden Einzelfall und seine Besonderheiten zu betrachten und in die Prüfung einzubeziehen.

### **5.3 Festlegungen für einen Dritten Arbeitsmarkt in München**

Nachfolgend werden alle wesentlichen Punkte, die die Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München betreffen, zusammengefasst:

- Der Dritte Arbeitsmarkt in München ist ein langfristig angelegtes Förderprogramm im Rahmen des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors der Kommune.
- Die Gestaltung der Förderinhalte und des Förderumfangs ist Ausdruck des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Förderrichtlinien regeln und bestimmen das Programm Dritter Arbeitsmarkt.
- Der Dritte Arbeitsmarkt wird ein eigenständiger, dauerhafter Programmteil innerhalb des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Soziale Hilfe-Stellen sind die beiden Förderinstrumente, die zukünftig im Dritten Arbeitsmarkt in München eingesetzt werden können.
- In der besonderen Verantwortung für die Sozialen Betriebe des MBQ werden diese auf ihre Geeignetheit als Träger im Dritten Arbeitsmarkt überprüft.
- Relevante Auswahlkriterien für Betriebe, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse anbieten, sollen sein:
  - überdurchschnittliche Erlösquote, die zur Refinanzierung beitragen kann
  - überdurchschnittliche Gesamtauslastung als Zeichen einer zufriedenstellenden Maßnahmenqualität
  - überdurchschnittliche Heranführung an den Ersten Arbeitsmarkt
  - angemessene Kosten
- Relevante Auswahlkriterien für Soziale Betriebe, die Soziale Hilfen anbieten, sind überdurchschnittliche Ergebnisse bezogen auf die Maßnahmenqualität („AGH – Dauer in Tagen“ und „AGH-Frühausscheider/innen-Quote“) und angemessene Kosten.
- Die Beteiligung am Programm Dritter Arbeitsmarkt ist angesichts der Restriktionen, die sich aus der Anwendung des EU-Beihilferechts ergeben, an Einzelfallentscheidungen geknüpft. Eine Öffnung für Nicht-MBQ-Einrichtungen ist unter Berücksichtigung obiger Grundsätze gegeben.
- Die Offenheit gegenüber einschlägiger Arbeitsmarktprogramme des Bundes ist grundsätzlich gegeben (siehe die in die gleiche Ausschusssitzung eingebrachte Sitzungsvorla-



ge Nr. 14 – 20 / V. 01367).

- Mit der Etablierung eines Dritten Arbeitsmarktes ist gleichzeitig der Abbau von Arbeitsgelegenheiten (AGH) verbunden.

- Ein Passiv-Aktiv-Transfer wird simuliert, d.h es erfolgt eine Darstellung im Zeitablauf, welche passiven SGB II-Leistungen in einen Lohnkostenzuschuss (theoretisch) umgewandelt werden könnten und welche Ergebnisse (Ent- und Belastung weiterer öffentlicher Kassen) dies erbringen könnte<sup>4</sup>.

- Der Dritte Arbeitsmarkt soll nicht in Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft treten.

- Ein Gremium zur Begleitung des Programms Dritter Arbeitsmarkt wird unter Federführung des Referates für Arbeit und Wirtschaft eingerichtet. In der Anlage 3 wird die Zusammensetzung des Gremiums dargelegt.

#### **5.4 Kosten und Finanzierung; Stellenbedarf**

##### Kosten und Finanzierung

##### **a) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Die Entlohnung orientiert sich an dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn i.H.v. (derzeit) 8,50 Euro pro Stunde.

Bei einer Vollzeitstelle wird pro Monat (derzeit) von einem Arbeitgeberbrutto von bis zu 1.850 Euro ausgegangen.

Für 100 Stellen werden (bei Vollzeit und 100%-Förderquote ) bis zu 2,22 Mio. Euro jährlich benötigt.

##### **b) „Soziale Hilfe-Stellen“**

Pro Stelle ist monatlich von folgenden Kosten auszugehen:

- 200 Euro Mantelkostenpauschale für den Antragsteller,
- 2 Euro pro geleisteter Präsenzstunde (bei bis zu 15 Wochenstunden): 130 Euro pro Monat,
- die Kosten einer „IsarCard9Uhr“<sup>5</sup> für den Innenraum (Stand Mai 2015: 55,80 Euro).

Dies ergibt Kosten von bis zu (rd.) 386 Euro.

Für 100 Stellen werden bis zu 463 TEuro jährlich benötigt; da eine Stelle mit zwei Personen besetzt sein kann, ergeben sich Gesamtkosten von bis zu 686 TEuro jährlich.

4 Ein direkter Passiv-Aktiv-Transfer würde eine Gesetzesänderung voraussetzen. Mit der Einführung des BEZ 2007 -s.P.3.3- würden dem RAW anhand einer Modellrechnung bzgl. einsparbarer KdU bereits entsprechende Mittel aus dem Sozialreferat übertragen. Eine Grobauswertung ergab pro BEZ-Fall KdU-Minderausgaben i.H.v. 3.200 Euro/Person.

5 In geeigneten Fällen die Kosten einer IsarCard S (28 Euro).

Zusammengenommen ergibt sich ein jährlicher Finanzbedarf von bis zu rd. 3 Mio. Euro.

Die Finanzierung des langfristig vereinbarten und geplanten Dritten Arbeitsmarktes für München soll aus den von Vorjahren verbliebenen Haushaltsausgaberesten des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammes erfolgen. Diese für den geplanten Dritten Arbeitsmarkt angesparten Gelder befanden sich bis 2014 im Restfonds Sachauszahlungen des Referats für Arbeit und Wirtschaft (vgl. jährlicher Rechenschaftsbericht) und sollen bei der Stadtkämmerei zur Wiederbereitstellung in den jeweiligen Haushaltsjahren angemeldet werden (2016 ff.). Diese Gelder wurden durch zahlreiche Stadtratsbeschlüsse (zuletzt Tariferhöhungen) konkret für Arbeitsmarktprojekte gebunden. Die Beantragung bei der Stadtkämmerei erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens. Eine zusätzliche Bereitstellung von städtischen Mitteln für das Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm erfolgt nicht; die Finanzierung erfolgt aus angesparten Haushaltsausgaberesten der Vorjahre aus dem gebundenen Beschäftigungsprogramm, die von der Stadtkämmerei für den vorgesehenen Zweck in der benötigten Höhe jährlich wiederbereitgestellt werden sollen.

#### Stellenbedarf

Die Ergänzung des MBQ um das Programm Dritter Arbeitsmarkt erfordert auch die dauerhafte Zuschaltung entsprechender Personalressourcen.

Für die Umsetzung werden zum Programmstart mindestens 2 Vollzeitstellen (Erfahrungswerte<sup>6</sup>) als notwendig erachtet:

Eine Stelle ist für die fachliche Steuerung (Antragsbegutachtung; Programmpflege; Weiterentwicklung; Berichterstattung; Ausschreibungsverfahren; beihilferechtliche Aspekte, etc.) und Bearbeitung der Schnittstellen zu ähnlichen Programmen, wie z.B. Bundes- bzw. ESF-Programme gegen Langzeitarbeitslosigkeit, notwendig. Hierfür ist eine Vollzeitstelle in der 4. Qualifikationsebene erforderlich (Kosten: 87.920 Euro).

Eine weitere Stelle wird für die technische Antragsbetreuung, das Bescheids- und Verwendungsnachweiswesen, die Erstellung und Pflege der entsprechenden Formulare, die statistischen Erhebungen und Auswertungen benötigt. Speziell soll in dem Programm Dritter Arbeitsmarkt auch ein „Passiv-Aktiv-Tausch“ in seinen Grundannahmen simuliert werden können (Eruierung der Wirkungen der Be- und Entlastung der öffentlichen Kassen). Hierfür ist eine Vollzeitstelle in der 3. Qualifikationsebene notwendig (Kosten: 80.360 Euro).

<sup>6</sup> So wurden -bspw.- zur Administration des Jugendsonderprogramms (JuSoPr) im Jahre 1999 bei einem Finanzvolumen von rd. 1,5 Mio. Euro 2,5 VZÄ als notwendig erachtet und auch eingerichtet.

Summe Kosten in Euro; p.a	Personalkosten p.a.	Arbeitsplatz- kosten, p.a.	Gesamt- kosten, p.a.	APL-Ersteinrich- tung (einmalig in 2016)
1 VZ; 4. Qualifikationsebene	87.920	800	88.720	2.370
1 VZ; 3. Qualifikationsebene	80.360	800	81.160	2.370
Summe	168.280	1.600	169.880	4.740

Die Finanzierung dieser beiden Vollzeitstellen als Programmbasisausstattung kann aus dem vorhandenen Budget des Referats für Arbeit und Wirtschaft für das Produkt 6431000 "Beschäftigung" erfolgen. Für diese Stellen werden Kosten in Höhe von 169.880 Euro jährlich kalkuliert zuzüglich einmaliger Kosten in Höhe von 4.740 Euro für die Einrichtung der Arbeitsplätze. Daher soll eine dauerhafte Umschichtung von Zuschussmitteln der Finanzposition 7910.718.0000.1, „Zuschüsse an übrige Bereiche – Strukturwandel / 2.Arbeitsmarkt“ in Höhe von 169.880 Euro zu Gunsten des Personalhaushalts sowie eine einmalige Umschichtung von 4.740 Euro erfolgen.

## 6. Eingegangene Stellungnahmen <sup>7</sup>

**Agentur für Arbeit und Jobcenter München** begrüßen die Einrichtung eines „Dritten Arbeitsmarktes“, erwarten aber gleichzeitig einen deutlichen Abbau im Bereich der Arbeitsgelegenheiten.

Die **IHK für München und Oberbayern** sieht ebenfalls die Notwendigkeit, Maßnahmen für Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf durchzuführen. Wichtig ist ihr die Feststellung, „dass der Dritte Arbeitsmarkt in die bestehende Förderlandschaft eingebettet wird.“

Die **HWK für München und Oberbayern** hat eine in erster Linie „grundsatzorientierte“ Stellungnahme abgegeben. Eine mit dem Programm verbundene Gefahr der „Wettbewerbsverzerrung“ sieht das RAW nicht, da in erster Linie auf bestehende Projektstrukturen aufgesetzt werden soll.

Die **Gleichstellungsstelle** begrüßt, dass bei den Maßnahmen die paritätische Besetzung von Stellen, das Bewertungskriterium Frauenquote und Ausnahmeregelungen für Alleinerziehende enthalten sind.

Der **Behindertenbeirat** der LH München begrüßt das Vorhaben, moniert jedoch eine zu späte Einschaltung seines Gremiums.

<sup>7</sup> Siehe Anlage 4

**MAG AFI / Arge der freien Wohlfahrtspflege** München begrüßen die Einführung eines Dritten Arbeitsmarktes in München. Ihre Kritik richtet sich hauptsächlich gegen die vom RAW entwickelten Kennziffern, die als „ungenügend“ und nicht „geeignet“ beschrieben werden. Sie stützen ihre Meinung auf eine Stellungnahme von Professor Sell<sup>8</sup>, der seitens der Wohlfahrt zu den RAW-Kriterien befragt wurde.

Nach Ansicht des RAW setzt sich die Stellungnahme von Professor Sell zu ungenau mit den entwickelten Kriterien auseinander, bzw. es werden von 7 Kriterien lediglich zwei etwas detaillierter betrachtet und verabsolutiert. Die Schlussfolgerungen, die dabei gezogen werden, können jedoch durch ebenso plausible Gegenargumente aufgehoben werden. Das Manko der Sellschen Argumente liegt in der ungenügenden Befassung mit der ganz spezifischen Gestalt und Ausformung des MBQ und der für die Steuerung eines solchen Programms notwendigen Kennziffern.

Die gebildeten Kennziffern sind innerhalb des zu bewertenden Systems gültig: Sie zeigen in eindeutiger Weise die Effekte, die durch den Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instruments AGH in den jeweiligen Projekten entstehen. Die Zielsetzung, die mit Hilfe dieses Instruments verfolgt wird, Integration in und Stabilisierung durch die Maßnahme, ist für alle Teilnehmenden gleichermaßen verbindlich und kann durch die Kennziffern des Referates für Arbeit und Wirtschaft genau abgebildet werden.

Die Kritik von Prof. Sell, dass durch die Fokussierung auf die Kennzahlen falsche Anreizstrukturen geschaffen werden und die „eigentliche Zielrichtung der AGH, also die (Wieder-)Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfremden Personen und eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem mittelfristigen Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt, vernachlässigt wird“, kann vom FB III des Referates für Arbeit und Wirtschaft nicht nachvollzogen werden.

Im Gegenteil: mit den AGH-Kennzahlen wird – in dieser Form erstmals – der Kernauftrag der Projekte in das Zentrum aller Betrachtungen und Überlegungen gestellt: Es geht bei den in die Projekte zugewiesenen AGH-Teilnehmenden oftmals zunächst darum, diese wieder an einen strukturierten Tagesablauf in Form des Nachgehens einer Beschäftigung heranzuführen. Die Teilnehmenden sind in einem ersten Schritt in die Maßnahme zu integrieren. Dieser Integrationsphase schließt sich eine Stabilisierungsphase an, die dann aber auch zur Entwicklung von Anschlussperspektiven für die Teilnehmenden genutzt werden soll.

Die Projekte haben den Auftrag, ihre sozialpädagogischen Konzepte und ihre Beschäftigungsangebote dahingehend auszurichten, dass sich die AGH-Zielsetzungen für die Teilnehmenden erreichen lassen und eine bessere Ressourcennutzung bewirkt werden kann, worüber die Kennzahl 4 „Inanspruchnahme von AGH“, die das AGH-Beschäftigungsvolumen abbildet, Auskunft gibt. Dieser „Integrationsauftrag“ gilt für alle AGH-Teilnehmenden gleichermaßen.

Weitere Kennziffern, wie z.B. Integrationserfolge, Marktgeschehen, geben Hinweise auf die notwendigen Fundamentierungen für Instrumente des Dritten Arbeitsmarktes wie sie in den Förderrichtlinien geregelt werden.

In allen Bescheiden, die seitens des RAW für die MBQ-Projekte erteilt werden, wird in den Nebenbestimmungen Punkt 5.2 die Teilnahme am RAW-Beurteilungsverfahren geregelt: „Das Projektmonitoring des Zuwendungsgebers wird kontinuierlich erweitert. Die Beteiligung an diesem Beurteilungsverfahren zur Darstellung und Evaluierung von Projektergebnissen ist verpflichtend“.

Die Stellungnahme des **Sozialreferats** wird folgendermaßen kommentiert:

- Ein „gemeinsamer Ausschuss“ war nicht zwingend notwendig, da das Programm „Dritter Arbeitsmarkt“ als ein weiteres Teilprogramm des MBQ's angelegt ist; hierfür ist das RAW das programmdurchführende Fachreferat.

- Zur Geeignetheit von Kennzahlen als „Bemessung der Trägereignung“ ist zu sagen, dass dies nicht bedeutet, dass damit ein Auswahlprozess abgeschlossen ist:

Siehe Vorlage, S.15: 'Die dargestellten Kennzahlen sind erste Indikatoren für eine Bewertung. Daneben gilt es natürlich, jeden Einzelfall und seine Besonderheiten zu betrachten und in die Prüfung einzubeziehen.'

- Die Vorlage richte sich „in der Hauptsache an die Träger des MBQ. Der dritte Arbeitsmarkt berührt jedoch mehr als ausschließlich die Sozialen Betriebe“:

Die Basis für das Programm „Dritter Arbeitsmarkt“ bilden insbesondere die „Sozialen Betriebe“, darauf aufbauend soll sich der „Dritte Arbeitsmarkt“ entwickeln. Dies schließt jedoch andere Träger von einer Förderung mittels „SV-Stellen“ nicht aus. Eine Offenheit für andere, geeignete Träger ist somit gegeben. Das RAW als für die Umsetzung verantwortliches Fachreferat vertritt jedoch auch klar die Meinung, dass mit diesem neuen Programm nicht gleich von Beginn an sämtliche, in der LHM vertretene Träger mit allen Projekten gefördert werden können. Zur Förderung sind klare Auswahlkriterien zu treffen und anzuwenden. Nach erfolgtem Programmstart und einer Analyse im Zeitablauf ist zu entscheiden, inwieweit das Programm offensiv geöffnet werden kann.

- Zur Befristung der Stellen:

Zu betrachten sind die beiden unterschiedlichen Förderinstrumente. Bei „SV-Arbeitsverhältnissen“ ist es beihilferechtlich nicht zulässig, pauschal unbefristete Lohnkostenzuschüsse auszureichen. Die Förderung hat immer Aussagen zu einem Förderinhalt und damit verbunden zu einer Förderdauer vorzunehmen. Die Befristung oder Entfristung an sich ist eine Angelegenheit des Arbeitgebers (des Trägers). Bei den „Soziale Hilfe-Stellen“ beläuft sich die Förderdauer auf 3 Jahre, diese kann auf Antragstellung verlängert werden. Es liegt somit im Ermessen des Trägers, wie lange eine Person im Projekt verbleiben kann.

- Zur Pauschale bei den „Soziale-Hilfen-Stellen“

Es handelt sich um Kunden des Jobcenters; somit wäre dessen Pauschale i.H.v. 1,50 € /

Stunde heranzuziehen, allerdings wurde diese Pauschale seit Jahren nicht erhöht. Das RAW hält es aus sozialen Gründen für vertretbar, dass den Langzeitarbeitslosen auf den „Soziale-Hilfen-Stellen“ eine Pauschale i.H.v. 2 Euro ausgereicht wird.

Zusammenfassend kann das RAW keine substantziellen Differenzen zwischen seiner Auffassung und der des Sozialreferats erkennen.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, die Verwaltungsbeirätin für Kommunale Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik, Frau Stadträtin Simone Burger, das Sozialreferat, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Behindertenbeirat, das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft stimmt dem vorgestellten Konzept des Dritten Arbeitsmarktes zu.
2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Prüfung der Struktur des MBQ's anhand der vorgestellten Kriterien abzuschließen. Das Ergebnis wird dem Stadtrat vorgelegt.
3. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird anhand der unter Punkt 5.2 aufgeführten Kriterien die Auswahl der in Frage kommenden Sozialen Betriebe weiter präzisieren.
4. Das MBQ wird um das Programm Dritter Arbeitsmarkt ergänzt. Der Programmstart ist der 01. April 2016.
5. Die Förderrichtlinien „Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse“ und „Soziale Hilfen“ werden genehmigt.
6. Für das Programm Dritter Arbeitsmarkt werden für die derzeit vorgesehenen 200 Stellen jährlich Mittel bis zu 3 Mio. Euro aus den gebundenen Haushaltsausgaberesten

von Vorjahren des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogrammes eingesetzt. Der Finanzierung für einen Dritten Arbeitsmarkt für das Produkt 6431000 „Förderung von Beschäftigung“ aus für Beschäftigungsprogramme gebundenen wieder bereitgestellten Restmitteln des Referates wird zugestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Restmittel des Jahres 2014 sowie die Restmittel des eingezogenen Restefonds für Sachauszahlungen insgesamt bei der Stadtkämmerei im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens zur Wiederbereitstellung zu beantragen und bis zum Verbrauch der Restmittel jährlich für den Dritten Arbeitsmarkt einzusetzen.

7. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Einrichtung von zwei Stellen (2,0 VZÄ) zur programmatischen, statistischen und abrechnungstechnischen Umsetzung des Programms im Fachbereich III sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Umschichtung der dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 169.880 Euro jährlich sowie einmalig 4.740 Euro von der Finanzposition 7910.718.0000.1, „Zuschüsse an übrige Bereiche – Strukturwandel / 2.Arbeitsmarkt“ im Produkt 6431000 in den Personalhaushalt des RAW zu veranlassen.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

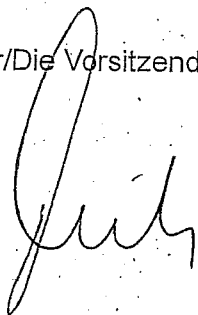
### III. Beschluss

nach Antrag.

gem. beiliegendem Ergänzungsantrag der SPD

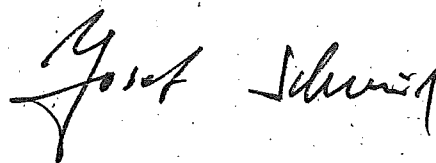
Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende



Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Der Referent



Josef Schmid  
2. Bürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RAW - FB III**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat ✓  
An die Gleichstellungsstelle ✓  
An den Behindertenbeirat ✓  
An das Jobcenter München ✓  
An die Agentur für Arbeit München ✓

z.K. 12.10.15

*J. Wirscher*



# ANTRAG

## SPD-STADTRATSFRAKTION

München SPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus

Ausschuss für Arbeit & Wirtschaft  
am 22.09.2015

öffentliche Sitzung  
TOP 4

Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);  
Einrichten eines Dritten Arbeitsmarktes in München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453

## Ergänzungsantrag

Der Antrag des Referenten wird wie folgt ergänzt:

1.	Wie im Antrag des Referenten.
2. (ergänzt)	Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Prüfung der Struktur des MBQ's anhand der vorgestellten <b>Bewertungskriterien und einer individuellen Einzelbetrachtung der Projekte</b> abzuschließen. Das Ergebnis wird dem Stadtrat vorgelegt.
3. (neu)	<b>Um das Einrichten des Dritten Arbeitsmarktes sowie die Überprüfung der Struktur des MBQ effektiv begleiten zu können, wird ein Beirat eingesetzt. Diesem gehören auch Mitglieder der Fraktionen im Münchner Stadtrat an. Die Leitung übernimmt der Zweite Bürgermeister oder ein Stadtratsmitglied.</b>
4. bis 9. (ehemals 3. bis 8.)	Wie im Antrag des Referenten.

gez.

Simone Burger  
Stadträtin



September 2015  
Telefon: 233-27351  
Telefax: 233-25090

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Kommunale  
Beschäftigungspolitik und  
Qualifizierung

## **MBQ; Programm 3. Arbeitsmarkt**

### **Förderrichtlinie „sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse“**

#### Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Rechtsgrundlage**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Zuwendungsempfänger**
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 7. Weitere Zuwendungsbestimmungen**
- 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **1. Zuwendungszweck**

Mit der Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse wird dem kommunal geförderten Beschäftigungssektor in München ein weiteres Element hinzugefügt.

Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit als das wesentliche Ziel der Hartz-Reformen erfüllt nicht die ursprünglichen Erwartungen. Dies liegt einerseits an der seit Einführung des SGB II ungenügenden Mittelausstattung der Grundsicherungsstellen und dem damit verbundenen Mangel an geeigneten Förderinstrumenten und andererseits an der unzureichenden Wahrnehmung des mit dem Gesetz verbundenen Sozialauftrags, da nach wie vor der Aktivierungsauftrag im Vordergrund steht und dies auch bei Personen, für die der örtliche Arbeitsmarkt keine Möglichkeiten auf Beschäftigung bietet. Hinzukommen zunehmend Personen, welche mehrfach an Maßnahmen teilgenommen haben, ohne dass sich Chancen auf einen Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt ergaben und für die keine weiteren gesetzlichen Fördermöglichkeiten mehr bestehen.

Programme und Instrumente des Bundes für Langzeitarbeitslose, so notwendig und mengenmäßig bedeutsam sie einerseits sind, weisen sie doch andererseits alle das Problem der Kurzfristigkeit und der zeitlich engen Dimensionierung auf.

#### **2. Rechtsgrundlage**

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.09.2015 wurde die Förderrichtlinie genehmigt.

Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Soweit mit dem Programm Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts gefördert werden, basiert die Förderung auf Art. 32 und 33 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Fördergegenstand ist die Finanzierung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen (inkl. Arbeitslosenversicherung).

Förderfähigen Zielgruppen sind langzeitleistungsbeziehende Personen im SGB II mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München, welche in der Lage sind, eine Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19 Stunden auszuüben und denen auf absehbarer Zeit kein Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. Die individuelle Leistungsfähigkeit wurde im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II durch den Antragsteller festgestellt; dies Feststellung soll innerhalb der vorangegangenen 12 Monate getroffen worden sein.

Weiterhin Personen, bei denen eine Förderung nach § 16e SGB II "Förderung von Arbeitsgelegenheiten" ausläuft und für die keine anderen Beschäftigungsperspektiven gegeben sind.

Personen in Bedarfsgemeinschaften und Alleinerziehende (hier kann in Ausnahmefällen auf eine vorgeschaltete Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II verzichtet werden) sind besonders förderungswürdig.

Der Zuwendungsgeber strebt an, dass die Stellen möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

### **4. Zuwendungsempfänger**

Anträge können insbesondere Projektträger des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) stellen. Antragsteller müssen über die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Beschäftigung und der Integration von Langzeitarbeitslosen verfügen.

Förderfähig sind darüber hinaus Zuwendungsempfänger, welche Maßnahmen von hohem kommunalen Interesse durchführen, bzw. durchzuführen beabsichtigen.

Die Förderung darf nicht mit dem Abbau von regulärem Personal des Antragstellers einhergehen.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Förderung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mittels Lohnkostenzuschüssen von 50 % bis zu 100 %; den Förderbeträgen liegt der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils gültigen Höhe zugrunde.

Dies bei Arbeitsverhältnissen von mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit; die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit darf 19 Stunden nicht unterschreiten.

#### **a) Förderung für Antragsteller, die mittels der beantragten Stelle wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausüben:**

a1) Die förderfähigen Kosten sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten nach der Einstellung eines benachteiligten Arbeitnehmers. Bei stark benachteiligten Arbeitnehmern sind die Lohnkosten über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten nach Einstellung des betreffenden Arbeitnehmers förderfähig.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Art. 32 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014

a2) Für Arbeitnehmer mit Behinderungen beträgt die Förderhöhe bis zu 75 % der förderfähigen Kosten<sup>2</sup>

**b) Förderung für Tätigkeiten, die nicht unter das EU-Beihilfenrecht fallen:**

b1) Für Stellen von Tätigkeiten die nicht in einem Marktumfeld ausgeübt werden<sup>3</sup> und für Tätigkeiten, die lokal begrenzten Charakter aufweisen<sup>4</sup> kann die Förderhöhe bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

b2) Für Tätigkeiten, die auf Basis eines im Rahmen dieses Programmes durchgeführten Vergabeverfahrens auszuführen sind, kann die Förderhöhe bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen.

Die Dauer der Förderung orientiert sich grundsätzlich an der Dauer der Tätigkeit.

**6. Weitere Zuwendungsbestimmungen**

- Prüfung

Der Zuwendungsgeber ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren haben das städtische Revisionsamt, der Kommunale Prüfungsverband und der Bundesrechnungshof ein eigenes Prüfrecht.

- Belegaufbewahrung

alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung (Datum der Prüfung des Verwendungsnachweises) gerechnet, für fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder sonstige Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorgeben.

- Datenerfassung und Evaluation

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, personenbezogene statistische Daten zu erheben und in anonymisierter Form an den Zuwendungsgeber zu festgelegten Terminen zu übermitteln; hierfür werden entsprechende Formulare bereitgestellt.

Hierzu hat er die betreffenden Personen über die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Verwendung der Daten zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Dieses Einverständnis ist Grundvoraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm.

Die Daten bilden die Grundlage für das Monitoring und die Evaluation des Programms.

- Erfahrungsaustausch

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am Erfahrungsaustausch mitzuwirken und an entsprechenden Workshops und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

**7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge können auf dem entsprechenden Formular beim Zuwendungsgeber jeweils zu Quartalsbeginn vierteljährlich gestellt werden.

Der Zuwendungsgeber entscheidet zum jeweiligen Quartalsende über die gestellten Anträge unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der programmatisch gewünschten Teilnehmerstruktur.

2 Art. 33 der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014

3 Mitteilung der Kommission vom 20.12.2011; K(2011) 9404, Randziffer 12

4 Mitteilung der Kommission vom 20.12.2011; K(2011) 9404, Randziffer 40

September 2015  
Telefon: 233-27351  
Telefax: 233-25090

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Kommunale  
Beschäftigungspolitik und  
Qualifizierung

## **MBQ; Programm 3. Arbeitsmarkt**

### **Förderrichtlinie „Soziale Hilfen“**

#### Inhaltsverzeichnis

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Rechtsgrundlage**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Zuwendungsempfänger**
- 5. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Art und Umfang, Höhe der Förderung**
- 7. Weitere Zuwendungsbestimmungen**
- 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **1. Zuwendungszweck**

Mit der Förderung der Teilhabe von Arbeitslosen am gesellschaftlichen Leben wird die kommunal geförderten Beschäftigungssektors in München um einen weiteren Baustein erweitert.

Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit als das wesentliche Ziel der Hartz-Reform erfüllt nicht die ursprünglichen Erwartungen. Dies liegt einerseits an der seit Einführung des SGB II ungenügenden Mittelausstattung der Grundsicherungsstellen und dem damit verbundenen Mangel an geeigneten Förderinstrumenten und andererseits an der unzureichenden Wahrnehmung des mit dem Gesetz verbundenen Sozialauftrags, da nach wie vor der Aktivierungsauftrag im Vordergrund steht und dies auch bei Personen, für die der örtliche Arbeitsmarkt keine Möglichkeiten auf Beschäftigung bietet. Hinzukommen zunehmend Personen, welche mehrfach an Maßnahmen teilgenommen haben, ohne dass sich Chancen auf einen Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt ergaben und für die keine weiteren gesetzlichen Fördermöglichkeiten mehr bestehen.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft gewährt deshalb als Zuwendungsgeber im Rahmen dieser Richtlinien Zuwendungen an geeignete Projektträger des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ), welche im Sinne dieses Programmes „Soziale-Hilfe-Stellen“ zur Verfügung stellen.

#### **2. Rechtsgrundlage**

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.09.2015 wurde die Förderrichtlinie genehmigt.

Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

Personen im Langzeitleistungsbezug des SGB II und mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt München, deren Zuweisungsdauer in eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II (24 Monate innerhalb von fünf Jahren) ausgeschöpft ist und bei denen auf absehbare Zeit keine sonstigen

Beschäftigungsperspektiven realistisch erscheinen. Deren betriebliche Integrationsfähigkeit wurde im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II belegt. Personen, bei denen eine Förderung nach § 16e SGB II "Förderung von Arbeitsgelegenheiten" ausläuft und für die keine sonstigen Perspektiven gegeben sind. Der Zuwendungsgeber strebt an, dass 3/4 aller Stellen von Personen mit psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und von Älteren (ab 55 Jahren) besetzt werden.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Anträge können Projektträger des Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms (MBQ) stellen, welche über die Fähigkeit verfügen, Langzeitarbeitslose nachhaltig in eine Maßnahme zu integrieren.

Förderfähig sind darüber hinaus Antragsteller, welche Maßnahmen von hohem kommunalen Interesse durchführen, bzw. durchzuführen beabsichtigen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Förderung von Stellen mit mindestens zehn Wochenstunden vereinbarter Präsenzzeit pro Person:

Pro Stelle mit einer Mantelkostenpauschale i.H.v. 200 Euro pro Monat, pro Person Erstattung einer IsarCard S, bzw. IsarCard9Uhr; beides nur bei einer geleisteten Präsenzzeit von mindestens 50%.

Pro Anwesenheitsstunde Erstattung einer Präsenzpauschale i.H.v. zwei Euro.

Dies für eine Dauer von bis zu drei Jahren: Verlängerungen um jeweils drei Jahre können beantragt werden.

#### **6. Weitere Zuwendungsbestimmungen**

##### **- Prüfung**

Der Zuwendungsgeber ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren haben das städtische Revisionsamt, der Kommunale Prüfungsverband und der Bundesrechnungshof ein eigenes Prüfrecht.

##### **- Belegaufbewahrung**

alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung (Datum der Prüfung des Verwendungsnachweises) gerechnet, für fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder sonstige Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorgeben.

##### **- Datenerfassung und Evaluation**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, personenbezogene statistische Daten zu erheben und in anonymisierter Form an den Zuwendungsgeber zu festgelegten Terminen zu übermitteln; hierfür werden entsprechende Formulare bereitgestellt.

Hierzu hat er die betreffenden Personen über die Notwendigkeit, den Umfang und die Art der Verwendung der Daten zu informieren und deren Einverständnis einzuholen. Dieses Einverständnis ist Grundvoraussetzung für eine Förderung nach diesem Programm.

Die Daten bilden die Grundlage für das Monitoring und die Evaluation des Programms.

##### **- Erfahrungsaustausch**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, am Erfahrungsaustausch mitzuwirken und an entsprechenden Workshops und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

#### **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge können auf dem entsprechenden Formular beim Zuwendungsgeber jeweils zu Quartalsbeginn vierteljährlich gestellt werden. Der Zuwendungsgeber entscheidet zum jeweiligen Quartalsende über die gestellten Anträge unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der programmatisch gewünschten Teilnehmerstruktur.

### **Gremium 3. Arbeitsmarkt**

Leitung: Referat für Arbeit und Wirtschaft

Teilnehmende:

- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München
- Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit München
- Einzelhandelsverband oder DEHOGA
- DGB Region München
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Jobcenter München
- Landeshauptstadt München: Sozialreferat und Gleichstellungsstelle für Frauen
- Münchner Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsförderungsinitiativen (MAG AFI)



### **Stellungnahmen der einbezogenen Organisationen**

- Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit München
- Jobcenter München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Landeshauptstadt München – Gleichstellungsstelle für Frauen
- Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
- Münchner Arbeitsgemeinschaft der Arbeitsförderungsinitiativen (MAG AFI)
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München
- Landeshauptstadt München – Sozialreferat
- Landeshauptstadt München – Personal- und Organisationsreferat

BM	StD	RS	GL		Rspr.
Referat für Arbeit und Wirtschaft					EA
					Vva
17. Juni 2015					Z.A.
					zwV
Ø					ZK
L	M	GHS	KOM	K	WV
I	II	III	IV	V	VI



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit München

**Harald Neubauer**  
Vorsitzender der Geschäftsführung

Agentur für Arbeit München, Kapuzinerstr. 26, 80337 München

LHM  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
RAW-FB3-SG2  
Herrn [REDACTED]  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen:  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
Tel: 089 5154-5102  
E-Mail: Muenchen.geschaeftsfuehrung@arbeitsagentur.de

Datum: 12.06.2015

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

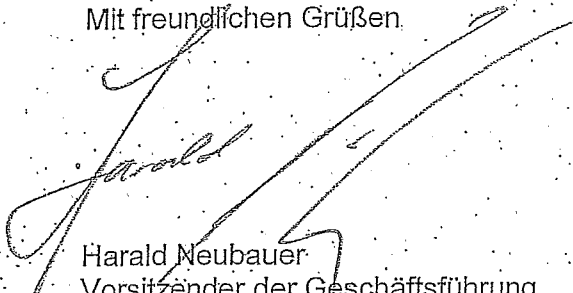
als Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit München begrüße ich die Absicht der Landeshauptstadt München, einen Dritten Arbeitsmarkt einzurichten. Er ist daraufhin ausgerichtet, die Chancen von Langzeitarbeitslosen mit ihren multiplen Vermittlungshemmnissen zu verbessern und ihnen eine längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung zu ermöglichen. Durch die Teilhabe am Erwerbsleben ist auch mit einer allgemeinen Verbesserung der Lebenssituation zu rechnen. Sie kann auch in bestimmten Fällen als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt fungieren.

Das Vorhaben der Landeshauptstadt ergänzt zugleich das Projekt „Plan B“ des Jobcenters LHM, um 400 Langzeitarbeitslose über das ESF-Bundesprogramm in Beschäftigung zu bringen, sowie die Teilnahme des Jobcenters am Bundesprojekt „Soziale Teilhabe“, womit Arbeitsverhältnisse gefördert werden, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen.

Bei der Einrichtung des Dritten Arbeitsmarktes sollten gleichzeitig mit einer zügigen Schaffung der neuen Beschäftigungsverhältnisse und der Einrichtung der Stellen im Projekt „Soziale Teilhabe“ die Arbeitsgelegenheiten im gleichen Umfang (1:1) reduziert werden, um eine erfolgreiche Umsteuerung beim Instrumenteneinsatz zu erzielen.

Die Agentur für Arbeit bietet durch ihren Arbeitgeberservice ihre Unterstützung an, chancenreiche Beschäftigte des Dritten Arbeitsmarktes in den Ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Durch eine erfolgreiche Vermittlung verbessert sich die Beschäftigungssituation der Betroffenen weiterhin, zugleich erhalten andere Langzeitarbeitslose die Möglichkeit einer Beschäftigung im Förderprogramm der Landeshauptstadt.

Mit freundlichen Grüßen.

  
Harald Neubauer  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Agentur für Arbeit München

angef. 17.6.15  
AD

Jobcenter München Mühlendorfstraße; Mühlendorfstr. 1, 81671 München

Frau [REDACTED]  
Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

**Geschäftsführung**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: E-Mail vom 27. Mai 2015  
Mein Zeichen:

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau [REDACTED]  
Durchwahl: 089 693374 445  
Telefax: 089 693374 490  
E-Mail: [REDACTED]@jobcenter-ge.de  
Datum: 13 Juni 2015

**Stellungnahme des JC LHM zum Entwurf der Sitzungsvorlage zur Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

für die Übersendung des Entwurfs der Sitzungsvorlage zur Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes danke ich Ihnen.

Das JC LHM begrüßt ausdrücklich die Initiative der LH München zur Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes. Mit dem Dritten Arbeitsmarkt werden zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für die Zielgruppe langzeitarbeitsloser Menschen mit multiplen Vermittlungshemissen und komplexem Unterstützungsbedarf geschaffen. Menschen, die trotz der Teilhabe an Arbeitsgelegenheiten keine Perspektive zur Einmündung auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, wird somit eine längerfristige Perspektive zur sozialen Teilhabe ermöglicht.

Das Projekt Plan B für Langzeitarbeitslose, gestartet am 01.06.2015 mit dem Ziel 400 Plätze im Ersten Arbeitsmarkt zu schaffen, sowie die Bewerbung des JC LHM zum 30.06.2015 für das Projekt soziale Teilhabe, mit dem Arbeitsplätze geschaffen werden, die zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen, sind eine sinnvolle Ergänzung zum Dritten Arbeitsmarkt der LH München.

Bei der Einrichtung der Stellen im Dritten Arbeitsmarkt und der Schaffung der Arbeitsplätze soziale Teilhabe sollte jedoch gleichzeitig die Anzahl der Arbeitsgelegenheiten reduziert werden, um eine erfolgreiche Umsteuerung beim Instrumenteneinsatz zu erzielen.

Den verschiedenen Trägern der bisherigen Arbeitsgelegenheiten wurden auch in der Vergangenheit je nach Projekt Menschen mit unterschiedlich schwierigen multiplen Vermittlungshemmnissen zugewiesen. Ein Teil dieser Menschen hatte nach der

Postanschrift  
Jobcenter München Mühlendorfstraße  
Mühlendorfstr. 1  
81671 München

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten  
behindertengerechter Zugang

Sie erreichen uns:  
Haltestelle Ostbahnhof  
Ausgang Friedenstraße  
S1 - S8 U5 Ostbahnhof  
Tram Linie 19 Ostbahnhof

Büs 54,55,100,145,152,155,187

Besucheradresse  
Mühlendorfstr. 1  
München

Internet: [www.muenchen-jobcenter.de](http://www.muenchen-jobcenter.de)

Arbeitsgelegenheit eine Chance auf den Ersten Arbeitsmarkt, bei einem Teil der Menschen war aber bereits aufgrund der schwierigen Hemmnisse bei Zuweisung klar, dass derzeit keine Chance auf den Ersten Arbeitsmarkt besteht. Insbesondere für diesen Personenkreis ist der Dritte Arbeitsmarkt eine echte Chance.

Das JC LHM wird gerne die notwendige Unterstützung leisten, die Angebote des Dritten Arbeitsmarktes gut und passend zu besetzen und freut sich, Menschen wieder eine längerfristige Chance zu ermöglichen. Mit dem Hintergrund der Kenntnisse über unsere Arbeitslosen bieten wir gerne Gesprächsbereitschaft zur Auswahl der Projekte an.

An folgenden Stellen schlage ich eine Konkretisierung/Überarbeitung der Sitzungsvorlage vor:


- S. 6, Pkt. 3.4: Anstelle „Mittelkürzung“ sollte „Mittelreduzierung“ verwendet werden. Wichtig ist, dass zum Ausdruck kommt, dass die Situation vor Ort in München (hohe Verwaltungskosten) ebenfalls dazu beiträgt, dass die Mittel im Eingliederungsbudget jährlich weiter abnehmen.

- S. 10, Pkt. 4.2a: Bitte ergänzen Sie die Münchner Wohlfahrt als Partner des JC beim ESF-Bundesprogramm zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit

- S. 13, 2., Absatz: Bitte ersetzen Sie „Zuteilung“ durch „Aufteilung“. Die Trägerversammlung entscheidet über die Aufteilung der Eingliederungsmittel und über die Umschichtung in das Verwaltungskostenbudget, die Zuteilung erfolgt jedoch von der Bundesebene aus.

- S. 17, vorletzter Spiegelstrich: Auf welche Arbeitsmarktprogramme des Bundes beziehen Sie sich? Eine konkrete Nennung wäre sicher hilfreich

Mit freundlichen Grüßen:



Anette Farrenkopf  
Geschäftsführerin des Jobcenters München



Industrie- und Handelskammer für  
München und Oberbayern

Herrn  
Josef Schmid  
2. Bürgermeister  
Landeshauptstadt München  
Marienplatz 8  
80333 München

30. Juni 2015

### **Bewertung des Programms „3. Arbeitsmarkt“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmid,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass wir zum Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) und die Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarkts in München Stellung nehmen dürfen. Im Folgenden möchten wir hierzu gerne unsere Einschätzung geben.

Auch wir sehen die Problematik, dass es Menschen gibt, die aufgrund multipler Hemmnisse praktisch keine Chancen auf dem Ersten Arbeitsmarkt haben. Es wird daher zu Recht die Frage gestellt, was für diesen Personenkreis getan werden kann, damit ihnen eine gesellschaftliche, soziale Teilhabe dennoch möglich ist.

Mit dem anvisierten Aufbau eines Dritten Arbeitsmarkts wird darauf abgezielt, diesem Personenkreis eine längerfristige bzw. dauerhafte öffentlich geförderte Beschäftigung anzubieten. Im Gegensatz zu den bisherigen Programmen sei keine primäre Orientierung auf die berufliche Qualifizierung für den ersten Arbeitsmarkt vorgesehen. Vielmehr soll die im Rahmen des Dritten Arbeitsmarkts ausgebaute öffentlich geförderte Beschäftigung „primär der Verbesserung der Lebenssituation dienen“. Damit handelt es sich in erster Linie um eine sozialpolitische und weniger um eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme.

Da derzeit mehrere Projekte (Plan B für Langzeitarbeitslose, Projekt soziale Teilhabe) auf diesen nur äußerst schwierigen bzw. überhaupt nicht zu vermittelnden Personenkreis abzielen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass der Dritte Arbeitsmarkt in die bestehende Förderlandschaft eingebettet wird. Gleichzeitig dürfen keine Überkapazitäten geschaffen werden.

Die Maßnahmen des bestehenden MBQs sollten im Rahmen des Aufbaus eines Dritten Arbeitsmarktes evaluiert und konsequent auf eine Integration in den Ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Entscheidend ist zudem, dass den Teilnehmern des Dritten Arbeitsmarktes die Perspektive für den Ersten Arbeitsmarkt nicht verbaut wird. Die vorgesehenen Befristungen der Beschäftigungsverhältnisse halten wir daher für sinnvoll, um spätestens zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob Chancen für eine Beschäftigung auf dem Ersten Arbeitsmarkt bestehen.

Der Auswahl der Teilnehmer an der öffentlich geförderten Beschäftigung kommt jedoch eine entscheidende Rolle zu. Dies hat nicht zuletzt der Forschungsbericht des IAB 1/2012 („Evaluation von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante im Jobcenter München“) gezeigt. In der Studie wird deutlich, dass in von der Stadt kofinanzierten Zusatzjobs eher relativ arbeitsmarktnahe erwerbsfähige Leistungsberechtigte beschäftigt gewesen seien und deren „statistische Zwillinge“ vergleichsweise häufig eine Beschäftigung am Ersten Arbeitsmarkt fanden. Gleichzeitig hätte die Teilnahme an der Maßnahme zu einer Reduzierung von Beschäftigungschancen auf dem Ersten Arbeitsmarkt sowie zu stärkeren Lock-In-Effekten im Leistungsbezug geführt. Aus unserer Sicht sollte daher das Jobcenter sowohl in die Auswahl der Teilnehmer für den Dritten Arbeitsmarkt maßgeblich eingebunden werden als auch bei einer eventuellen Vertragsverlängerung der Teilnehmer. Es sollte klar sein, dass wirklich nur Teilnehmer aufgenommen werden, die auch mittelfristig keine Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem Ersten Arbeitsmarkt haben.

Die Auswahl teilnehmender sozialer Betriebe anhand von Erfolgskennzahlen ist sinnvoll. Grundsätzlich dürfen die Sozialen Betriebe jedoch nicht im Wettbewerb zur gewerblichen Wirtschaft stehen. Zwar ist es notwendig, dass effizient gewirtschaftet wird, jedoch muss vermieden werden, dass beispielsweise bei Verwendung der Kennzahl „Marktaktivitäten“ ein Anreiz entsteht, marktnahe Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die im Wettbewerb zur gewerblichen Wirtschaft stehen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die Verwaltungskosten für den Dritten Arbeitsmarkt nicht zu hoch sind.

Seite 3

Gerne stehen wir Ihnen für einen weiteren Austausch zur Verfügung. In unserem Haus wird das Thema von Herrn Dr. Jochen Wiegmann (Tel. 089 5116-1200; E-Mail: [wiegmann@muenchen.ihk.de](mailto:wiegmann@muenchen.ihk.de)) betreut.

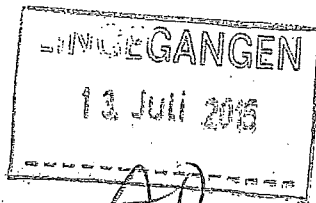
Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern

i. A.



Peter Kammerer  
Stv. Hauptgeschäftsführer



Frau

[REDACTED]  
Leiterin Kommunale Beschäftigungspolitik und  
Qualifizierung  
Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

München, 7. Juli 2015

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Vorstellung des Konzepts für die Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München am 8. Juni 2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453).

Mit dem sog. Dritten Arbeitsmarkt beabsichtigt die Landeshauptstadt München, ab 1. Januar 2016 ein neues kommunales sozialpolitisches Instrument einzuführen, um insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen und Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen die Chance auf eine längerfristige bzw. dauerhaft öffentlich geförderte Beschäftigung zu eröffnen. Die Beschäftigung ist nicht primär auf die berufliche Qualifizierung auf den Ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Der Dritte Arbeitsmarkt soll vielmehr eine Perspektive und Teilhabe am Erwerbsleben eröffnen und der Verbesserung der Lebenssituation dienen. Beim Projekt Dritter Arbeitsmarkt der Landeshauptstadt München sollen zwei Förderinstrumente, und zwar zum einen die „sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ und zum anderen die „Sozialen Hilfe-Stellen“ mit insgesamt bis zu 200 Stellen (für jede Förderform 100 Stellen) aufgelegt werden. Die finanziellen Mittel dafür werden mit jährlich 3 Mio Euro veranschlagt.

Nach unserer Ansicht sollte das Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ) stringenter und konsequenter als bisher auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Mehr Maßnahmen des MBQ und mehr der aufgewendeten Finanzmittel sollten der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dienen wie z. B. der Aktivierung oder der beruflichen oder sprachlichen Qualifikation. Nur unter dieser Voraussetzung wäre für uns vorstellbar, dass ein Teil der Mittel des MBQ, die bisher für öffentlich geförderte Beschäftigung wie z. B. für Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden, künftig für die von Ihnen geplanten Förderinstrumente verwendet werden. Bei den finanziellen Mitteln, die die Landeshauptstadt München für den Dritten Arbeitsmarkt aufwendet, darf es sich also nicht um zusätzliche finanzielle Mittel handeln. Vielmehr muss die Finanzierung in vollem Umfang aus bereits bestehenden Mitteln des MBQ erfolgen, die nach der „Neuausrichtung des MBQ“ für öffentlich geförderte Beschäftigung verbleiben.





Das Handwerk ist ein vom Zweiten Arbeitsmarkt im Allgemeinen besonders betroffener Wirtschaftssektor. So finden viele Arbeitsgelegenheiten im handwerklichen Bereich statt. Aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten wurden vom Gesetzgeber etwa bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten Steuerungs- und Begrenzungsmechanismen vorgesehen. Die geforderte „Zusätzlichkeit“, „Wettbewerbsneutralität“ und das „öffentliche Interesse“ derartiger Maßnahmen werden nach der Erfahrung des Handwerks jedoch nicht immer bzw. in ausreichendem Maße beachtet, so dass Wettbewerbsverzerrungen für gewerbliche Betriebe mit (der Gefahr von) Verlusten von Arbeitsplätzen des Ersten Arbeitsmarktes die Folge sind. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass arbeitspolitische Maßnahmen des Zweiten Arbeitsmarktes verschiedentlich nicht die gewünschten Erfolge zeitigten und sich nicht als Brücke in den Ersten Arbeitsmarkt erwiesen.

Im genannten Konzept finden die Interessen der gewerblichen Wirtschaft und ihre Beachtung praktisch keine explizite Erwähnung. Es wird zwar von der Einhaltung des EU-Beihilferechts gesprochen, aber zumindest nicht ausdrücklich davon, dass die geplanten Förderinstrumente in jedem Fall zusätzlich und wettbewerbsneutral sein und nur und im öffentlichen Interesse liegen werden. Das Konzept ist unseres Erachtens daher nicht ausreichend und bedarf der Anpassung.

Der Dritte Arbeitsmarkt soll in München mithilfe der sozialen Betriebe umgesetzt werden. Träger bzw. soziale Betriebe, die insoweit infrage kommen könnten, wurden mittels Kennzahlen einem Benchmarking-Verfahren unterzogen. Sie sollen in Abhängigkeit des Rankings, das sie aufgrund des Benchmarking-Verfahrens nach Kennzahlen erreichen, für eine Förderung ausgewählt werden.

Wir begrüßen, dass die Landeshauptstadt München Träger bzw. soziale Betriebe nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ mit der Durchführung von Projekten aus dem Bereich des Dritten Arbeitsmarkt beauftragen will.

Mit dem Benchmarking-Verfahren verfolgt die Landeshauptstadt München einen ambitionierten Ansatz. Mit den dargestellten Kennzahlen wird in einem ersten Schritt erstmalig versucht nachvollziehbar und nachprüfbar eine Transparenz zu schaffen, die eine Vergleichbarkeit der sich um den dritten Arbeitsmarkt bewerbenden Betriebe herstellt. Allerdings sollte dem Kriterium überdurchschnittliche Erlösquote keine besondere Bedeutung beigemessen werden. So ist es zwar notwendig, dass effizient gewirtschaftet wird, ein Erlös der das Spiegelbild von erfolgreicher wirtschaftlicher Tätigkeit und Konkurrenz zum Ersten Arbeitsmarkt darstellt, kann aber genauso wenig zielführend sein, wie eine geringe Erlösquote, die Kundenbindungen des Ersten Arbeitsmarktes durch ihre Tätigkeit in Frage stellt ohne einen besonderen Ertrag zu erwirtschaften. So können sich beispielsweise aus dem Handwerk stammende Fahrradgeschäfte auch deshalb am Markt behaupten, weil sie dem Kunden die Zusage geben können, notwendige Reparaturen selbstverständlich zu erledigen. Wenn nun soziale Betriebe aus dem Dritten Arbeitsmarkt genau diese Reparaturtätigkeiten potenziellen Kunden für geringe Beträge anbieten können, entsteht ein Wettbewerb zur gewerblichen Wirtschaft, der keinesfalls hinnehmbar erscheint.



Um derartige Entwicklungen, die sich erst im Lauf der Zeit offenbaren dürften, auch in Zukunft ausschließen zu können, bietet es sich an, die vorliegenden Kriterien in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls nachzujustieren.

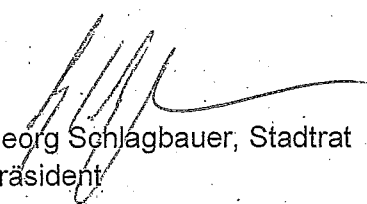
Das Benchmarking-Verfahren als ein Kriterium zur Auswahl von sozialen Betrieben und Trägern erscheint aber durchaus in der Zielsetzung geeignet, um Projekte aus dem Bereich des Dritten Arbeitsmarktes zu beauftragen. Bei diesem Auswahlprozess muss aber gleichzeitig berücksichtigt werden, dass der Dritte Arbeitsmarkt darauf abzielt, Personen mit multiplen Hemmnissen eine Lebensperspektive zu bieten. Diese sozialpolitische Komponente muss bei der Auswahl der Projekte des Dritten Arbeitsmarktes entsprechend berücksichtigt werden. Deshalb sollte ein begleitendes Gremium geschaffen werden, das in die Projektauswahl eingebunden wird, beratend zur Seite steht und Stellungnahmen zu den einzelnen Projekten abgeben kann.

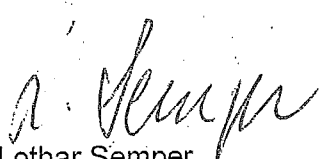
Diesem Gremium müssen interessierte soziale Betriebe konkrete Vorschläge unterbreiten. Aus ordnungspolitischen Gründen sollten aus unserer Sicht deshalb Vertreter der Wirtschaftsbranchen, die durch Projekte aus dem Dritten Arbeitsmarkt betroffen sein könnten, in diesem Gremium vertreten sein. Hierzu gehören nach unserer Ansicht neben den Wirtschaftskammern (Handwerkskammer für München und Oberbayern und Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern) u. a. die Verbände des Baugewerbes, des Malerhandwerkes, des Hotel- und Gaststättenverbandes und des Einzelhandelsverbandes.

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass der Dritte Arbeitsmarkt die Zielsetzung haben muss, auf Grund multipler Hemmnisse nicht in den Ersten Arbeitsmarkt vermittelbaren Personen eine längerfristige und dauerhafte Lebensperspektive zu bieten. Dies bedeutet aber auch, dass Personen, die im Zweiten Arbeitsmarkt beschäftigt sind, verstärkt in den Ersten Arbeitsmarkt überführt werden müssen und nur diejenigen, die dafür keinesfalls mehr in Frage kommen können, eine Chance für eine Beschäftigung im Dritten Arbeitsmarkt erhalten dürfen. Damit wird auch klar, dass es sich bei dem Dritten Arbeitsmarkt zu allererst um eine sozialpolitische Maßnahme handelt und die arbeitsmarktpolitische Sicht nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Gerne bleiben wir mit Ihnen in dieser Sache im Dialog.

Mit freundlichen Grüßen

  
Georg Schlagbauer, Stadtrat  
Präsident

  
Dr. Lothar Semper  
Hauptgeschäftsführer

Betreff: 3. Arbeitsmarkt - Vorlagenentwurf

Von: [REDACTED]@muenchen.de>

Datum: 11.06.2015 14:52

An: [REDACTED]@muenchen.de>

Kopie (CC): [REDACTED] <[REDACTED]@muenchen.de>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Zuleitung des Vorlagenentwurfs zum 3. Arbeitsmarkt. Wir stimmen dem Entwurf zu und begrüßen, dass Maßnahmen wie paritätische Besetzung von Stellen, Bewertungskriterium Frauenquote und Ausnahmeregelungen für Alleinerziehende enthalten sind.

Wir gehen davon aus, dass die Daten für das Monitoring und die Evaluation des Programms geschlechterdifferenziert erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Politologin M.A.

---

Landeshauptstadt München  
Gleichstellungsstelle für Frauen  
Teilzeit: Mo - Do  
Rathaus, Zi. 110  
Marienplatz 8  
80331 München

Tel.: +49 89/233 - 9 24 63

Fax.: +49 89/233 - 2 40 05

[REDACTED]@muenchen.de

Internet: <http://www.muenchen.de/dir>

---

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO2."

Diese E-Mail wurde von einem LiMux Arbeitsplatz gesendet! <http://www.muenchen.de/linux>

eingesandt 22.06.15, hr

**Behinderten  
Beirat**  
der Landeshauptstadt  
**München**

Behindertenbeirat  
Burgstr. 4, 80331 München

**Referat für Arbeit und Wirtschaft**  
Beschlussabteilung

**FAK Arbeit**

Renate Windisch  
Axel Häberle

Burgstr. 4  
80331 München  
Telefon 233-21178  
Telefax 233-21266  
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum  
22/06/2015

**Stellungnahme des Facharbeitskreises Arbeit zum Münchner Beschäftigungs- und  
Qualifizierungsprogramm (MBQ) – Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in  
München**  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 00453

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Einleitung zur o.g. Beschlussvorlage schreiben Sie:

*„Aufgrund der weitreichenden Bedeutung dieses Konzeptes wird die Vorlage in einem  
gemeinsamen Ausschuss, Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft und Sozialausschuss,  
behandelt“*

Die Mitglieder und die Vorsitzenden des Facharbeitskreises Arbeit im Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München, sind ebenfalls der Auffassung, dass diesem Konzept eine hohe Bedeutung zukommt. Umso erstaunlicher ist, dass der Behindertenbeirat nicht von Anfang an einbezogen wurde, obwohl diese Zusammenarbeit seit Monaten von ihm eingefordert wird. Eine solch komplexe Vorlage lediglich mit wenigen Wochen Bearbeitungszeit weiter zu leiten, ist völlig unzureichend und wird der Bedeutung dieses Themas nicht gerecht.

Wir nehmen daher wie folgt Stellung:

1. Der Behindertenbeirat unterstützt die Initiative des Referates für Arbeit und Wirtschaft, eine Lösung für die Bürgerinnen und Bürger zu entwickeln, die aufgrund multipler Vermittlungshemmnisse auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Chancen haben und für die der sogenannte zweite Arbeitsmarkt nicht die notwendigen Möglichkeiten bietet.
2. Die unter „5. Umsetzung des Dritten Arbeitsmarktes in München“ beschriebene Prüfung der Struktur des MBQ und die Veröffentlichung der Kennzahlen und des Rankings lösen allerdings Verwunderung aus:
  - 2.1. Auf Seite 13 unten wird versichert, dass die Ermittlung der Kennzahlen den üblichen Qualitätskriterien einer guten Evaluation entspräche. Ein entsprechender Nachweis fehlt an dieser Stelle.



Der Gutachter Professor Prof. Dr. Stefan Sell  
Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS), bezieht zu diesem Thema  
ebenfalls eine kritische Position:

*„Die derzeit vorliegenden Kennzahlen vermitteln den Eindruck, dass sie primär abgeleitet wurden aus der datentechnischen Verfügbarkeit in der Verwaltung, was aber angesichts der in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen hinsichtlich dessen, was damit (nicht) gemessen wird und vor allem angesichts der Anreizstrukturen, die damit geschaffen werden, höchst problematisch*

*Ist“* (vgl. Gutachten Mai 2015, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS) Hochschule Koblenz, [www.stefan-sell.de](http://www.stefan-sell.de), S. 6)

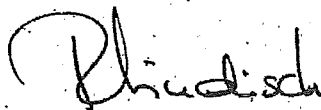
**Wir wünschen uns eine Stellungnahme seitens des RAW zu diesem Gutachten.**

2.2. Es erscheint uns höchst ungewöhnlich, in einer Beschlussvorlage ein solch ausführliches Ranking zu veröffentlichen, ohne dass die betroffenen - laut Ranking nicht geeigneten - Träger sich dazu äußern können!

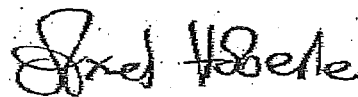
3. Für den Behindertenbeirat wird nicht deutlich, welche Rolle den freien Trägern zugeschrieben wird.
4. Eine Bemerkung am Rande: Bisher firmierten unter dem Titel „Dritter Arbeitsmarkt“ die Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Maßnahmeträger und die Werkstätten für behinderte Menschen waren in der Vergangenheit willkommene und konstruktive Kooperationspartner der LH München. Der mit der Beschlussvorlage aufgezeigte Weg der zukünftigen Kooperation könnte das gute Verhältnis trüben.

**Der Behindertenbeirat erwartet für die oben aufgeführten Punkte Aufklärung und umfangliche Transparenz und empfiehlt, die Vorlage des Beschlusses im Juli 2015 zu verschieben, damit Zeit gewonnen wird, sich mit den Inhalten angemessen zu beschäftigen.**



Renatè Windisch  
Vorsitzende



Axel Häberle  
Stellv. Vorsitzender

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir schließen uns der Kritik an den Kriterien von Herrn Prof. Dr. Sell an.

Zusätzlich möchten wir zu einigen Punkten Stellung nehmen.

1. Prinzipiell begrüßen wir Anstrengungen das Angebot des MBQ an die sich wandelnden Zielgruppen und Marktgegebenheiten anzupassen. An den Arbeitsgruppen wurde über zwei Jahre mitgewirkt und z.B. ein eigenes Konzept für eine Anschlussmaßnahme nach AGH mit RAW, Bezirk Oberbayern, Jobcenter und Integrationsamt entwickelt.
- 2: Die nun eingeführten Kriterien wurden nicht mit den Betrieben abgestimmt. Sie sind im Einzelnen widersprüchlich und teilweise durch die Betriebe nicht beeinflussbar und deshalb als Messgrößen nicht geeignet (Beispiel: Die Zahl der geleisteten Wochenstunden und Verbleib in der Maßnahme hängt massiv von der Zielgruppe und deren unterschiedlichen Benachteiligungen ab. Berufsrückkehrer/innen und Drogenabhängige haben beispielsweise immer größere Ausfallzeiten und nur begrenzte Stunden, die sie überhaupt arbeiten können).
3. Die Vielfalt der Betriebe mit einem weiten Spektrum von Arbeitsmarktnähe und -ferne, der Tätigkeiten und Beschäftigungsformen in einem betrieblichen Lern- und Erfahrungsfeld stellen ein entscheidendes Erfolgskriterium bei der individuellen Integration der Gruppe der Langzeitarbeitslosen dar. So werden verschiedenste Personengruppen erreicht, können stadtgesellschaftlicher Nutzen und Innovationen verwirklicht werden (Recycling, Mobilitätshelfer etc).

Die Messung höchst unterschiedlicher Betriebe an gleichen Kriterien würde im Ergebnis zu einer Homogenisierung des Angebots führen. Was würde passieren, wenn alle Betriebe sich im Bereich der Erlöse an den „erstplatzierten“ Betrieben orientierten und in die Recycling-Branche drängten? Wer könnte dann noch sensorisch Eingeschränkte, psychisch Kranke oder suchtmittelabhängige Menschen beschäftigen?

4. **Die Qualität der sozialen Betriebe für die langzeitarbeitslosen Menschen liegt im Wesentlichen in ihrer Vielfalt - für individuelle Bedürfnisse/Benachteiligungen existieren individuelle Angebote.**

Wenn Kriterien und Kennzahlen eingesetzt werden, so können sie – wenn sie für den jeweiligen Betrieb ein geeignetes Qualitätskriterium darstellen - als Ist-Analyse und zur Entwicklung von Zielen genutzt werden. Etliche Betriebe haben die Ergebnisse schon genutzt um in Mitarbeiterbesprechungen Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen.

Eine standardisierte Bewertung der Arbeit der Betriebe auf der Grundlage dieser Kriterien ohne vorherige Zielvereinbarung, verbunden mit Aussagen über Ihre Zukunftsfähigkeit und Eignung für künftige Projekte (z.B. dritter Arbeitsmarkt) ist wenig zielführend.

Wir fordern daher, die in dieser Weise ausgewerteten Daten nicht mit der Entscheidung über weitere Förderungen und den dritten Arbeitsmarkt zu verknüpfen.

5. In den Richtlinien zur Umsetzung des sozialen Arbeitsmarkts werden noch zusätzliche Kriterien für die Bewertung von Anträgen benannt. Hier wäre eine entsprechende Transparenz hilfreich um für die Weiterentwicklung des eigenen Angebots sinnvoll eingesetzt werden zu können.

So sollten die Kriterien vor der Beantragung für alle einsichtig und ihre Gewichtung bekannt sein. Nur so lassen sich teure Fehlplanungen und wenig erfolgversprechende Anträge vermeiden.

Jeder soziale Betrieb soll sich mit geeigneten Konzepten um die Umsetzung des dritten Arbeitsmarktes bewerben können. Der dritte Arbeitsmarkt soll allen langzeitarbeitslosen Münchner Bürgern und Bürgerinnen offen stehen. Ein Ausschluss einzelner Betriebe wäre in erster Linie der Ausschluss von Menschen mit besonderen sozialen Benachteiligungen, die eine Mitarbeit in marktnahen Betrieben nicht bewältigen würden.

In den Richtlinien ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen vorgesehen; wir schlagen vor, die Verteilung entsprechend der tatsächlichen Verteilung der Geschlechter in der Zielgruppe anzupassen.

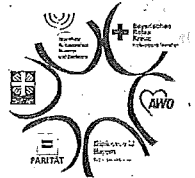
Wenn Kriterien entwickelt werden, halten wir das zentrale Anliegen aller sozialen Betriebe, nämlich den **Erhalt und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit** für ein wichtiges Kriterium. Ungeachtet der Schwierigkeiten dieses zu operationalisieren ist eine Beschreibung der Leistungsfähigkeit eines sozialen Betriebs unzureichend und tendenziell schief.

Als letzten Punkt weisen wir auf die Problematik hin, dass bestimmte soziale Betriebe an Tarifverträge gebunden sind und Lohnkosten über dem Mindestlohn von 8,50€ nicht über Erlöse abdecken können. Die Folge wäre ein Ausschluss jener tariflich gebundenen Betriebe und langzeitarbeitslosen Menschen.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu den von uns aufgeführten Punkten bis zum 26.06.2015 bzw. Nachricht in welcher Form sie in die Stadtratsvorlage gefunden haben.

Eingegangen: 12.6.15

Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München  
Federführung: Caritas – Geschäftsführung der Caritaszentren München Stadt / Land



## Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ)

### Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453

### Positionierung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München

Wir begrüßen ausdrücklich die beabsichtigte Einführung eines Dritten Arbeitsmarktes in München, gerade auch als bundesweit einmaliges Modellvorhaben. Auch in Zeiten eines verstärkten Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften haben es Langzeitarbeitslose in München schwer. Kommen dann auch noch gesundheitliche, soziale oder persönliche Probleme dazu, haben leider viele unter ihnen auf absehbare Zeit keine echte Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt.

Wir sehen den Dritten Arbeitsmarkt als Werkzeug gegen soziale Ausgrenzung. Er ermöglicht besonders benachteiligten Langzeitarbeitslosen Arbeit und somit regelmäßige soziale Kontakte. Dadurch erhöht sich ihre soziale Teilhabe und führt zu einem Mehr an Lebensqualität.

Wir begrüßen weiter den Ansatz, das Konzept des Dritten Arbeitsmarktes in München nicht ressortpolitisch, sondern in der Diskussion mit allen tangierten Partnern zu entwickeln. Dies wird den Belangen sozialer Arbeitsmarktpolitik und den schwierigen Lebenslagen langzeitarbeitsloser Menschen in unserer Stadtgesellschaft gerecht. Angesichts des aktuellen Bedarfs bringen wir uns gerne konstruktiv mit unserer Kompetenz und der langjährigen Erfahrung mit der Zielgruppe im Bereich der sozialen Betriebe ein; immer mit dem Ziel vor Augen, gemeinsam einen nachhaltigen und langfristigen Dritten Arbeitsmarkt zu schaffen.

Schließlich begrüßen wir die Absicht, aufgrund der weitreichenden Bedeutung dieses Konzepts, die Vorlage in einem gemeinsamen Ausschuss, Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft und Sozialausschuss zu behandeln.

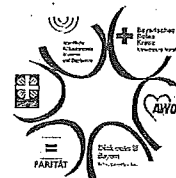
Allerdings haben wir ganz erhebliche Bedenken insbesondere dazu, ob die Kennzahlen des RAWs geeignet sind, um die Maßnahmenqualität der Träger im Bereich MBQ zu erfassen.

#### Zu den Kennzahlen:

Bezugnehmend auf den Prüfauftrag des Referates für Arbeit und Wirtschaft (RAW)<sup>1</sup> sind sich die Vertreter der Münchner Wohlfahrtspflege einig, dass die vom RAW vorgelegten Kriterien sowohl für die Auswahl der Betriebe als auch für die Vergabe der Mittel transparent, nachvollziehbar und akzeptiert sein sollen. Die aktuellen Kennzahlen des RAW werden diesem Anspruch leider nicht gerecht. Dies bestätigt auch Herr Prof. Dr. Stefan Stell des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik in seiner Stellungnahme.

<sup>1</sup> Anhand des Prüfberichtes des RAW soll die Maßnahmenqualität der Träger im Bereich MBQ, Zweiter Arbeitsmarkt, erfasst und somit geeignete Betriebe für den Dritten Arbeitsmarkt ausgewählt werden und ungeeignete Betriebe vom neuen Programm, Dritter Arbeitsmarkt ausgeschlossen bzw. zurückgestellt sowie einer genauen Überprüfung unterzogen werden sollen.





**Herr Professor Dr. Sell<sup>2</sup> macht in seinen Ausführungen eindeutig klar, dass die Kennzahlen des RAWs nicht passend sind, um die Maßnahmenqualität einzustufen.**

In der Wissenschaft und Praxis gibt es bis dato keine Verständigung darüber, was einen angeblich guten von einem angeblich schlechten Träger unterscheidet. Selbst das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) als führendes deutsches Forschungsinstitut findet bisher keine Kriterien in seinen Datensätzen hierfür.<sup>3</sup>

**Darüber hinaus sind laut Professor Dr. Sell die Kennziffern des RAWs nicht adäquat, um Ziele von Arbeitsgelegenheiten, nämlich die Förderung von Beschäftigungsfähigkeit oder das Ziel der sozialen Teilhabe zu erfassen.<sup>4</sup>**

**Ebenfalls sind aus seiner Sicht die Kriterien nicht geeignet, um passende Träger für einen Dritten Arbeitsmarkt auszuwählen.<sup>5</sup>**

**Als größte Schwäche des Prüfberichts sieht Herr Prof. Dr. Sell, dass die Heterogenität der Betriebe und Träger bezogen auf die Zielgruppe, pädagogische Konzepte sowie der Ressourcenzuteilung im Prüfbericht nicht berücksichtigt werden. Laut Prof. Sell schafft die vorliegende Untersuchung des RAWs falsche Anreizstrukturen, die für die zukünftige Ausrichtung der Träger und Förderpolitik in München nicht hilfreich sein werden.<sup>6</sup>**

Vor dem Hintergrund dieser Expertenbewertung sind wir doch zutiefst verwundert und fragen uns, warum sich das Referat für Arbeit und Wirtschaft im Vorfeld der Erstellung und Ausfertigung seines Prüfberichts nicht wissenschaftlichen Rat eingeholt hat und eine Untersuchung konzeptioniert hat, die ein Mindestmaß an wissenschaftlichen Standards erfüllt und sachgerecht und zielführend ist.

**Wir erwarten, dass die Maßnahmenbewertung des Referates für Arbeit und Wirtschaft (RAW), die mit dem heute vorliegenden Kennzahlensystem ungenügend ist, zwingend um weitere Kriterien ergänzt wird. Die vom RAW verfassten Analysen können in dieser Form nicht als Voraussetzung für die Teilnahme von Maßnahmen bzw. Trägern am dritten Arbeitsmarkt dienen und sind daher als Bestandteil einer Stadtratsvorlage nicht geeignet.**

**Wir möchten in diesem Zusammenhang wieder auf unseren Vorschlag der Einrichtung eines Beirats für den Dritten Arbeitsmarkt zurückkommen und verbinden dies mit dem Wunsch eines komplexen Verfahrens der dauerhaften Beteiligung.**

Unserer Meinung nach ist eine Begleitung des Projekts dringend geboten, um die Maßnahme gemeinsam zum Erfolg zu führen. Der Empfehlung von Herrn Prof. Sell folgend müssen zielgruppenspezifische Kriterien entwickelt werden. „Dabei sind die individuellen

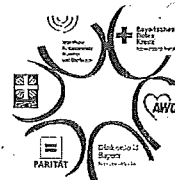
<sup>2</sup> Herr Prof. Dr. Sell ist Professor für Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik und Sozialwissenschaften am RheinAhr-Campus Remagen der Hochschule Koblenz sowie Direktor des Instituts für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS) und gilt als Experte in Arbeitsmarktfragen.

<sup>3</sup> Vgl. Sell, Stefan: Kennzahlen für die Auswahl der Träger für den Dritten Arbeitsmarkt, Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, Remagen, Mai 2015, S. 4.

<sup>4</sup> Zur Abbildung dieser Effekte finden sich keine Kennzahlen in den Ausarbeitungen. Selbst für die Erfassung der Ziele des RAWs im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten, nämlich die Integration in den Betrieb, die Stabilisierung und die Perspektivklärung, gibt es im Prüfbericht keine passenden Kennzahlen, vgl. ebd. S. 5.

<sup>5</sup> Aus Sells Sicht qualifiziert zum Beispiel eine hohe Vermittlungsquote nicht für die Durchführung von langfristigen Projekten in einem Dritten Arbeitsmarkt, vgl. ebd.

<sup>6</sup> Vgl. ebd. S. 6.



Rahmenbedingungen der Träger stärker zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Die Eruiierung der Kriterien ist Aufgabe des Beirates. Dieser setzt sich aus **Vertreterinnen und Vertretern des Münchener Stadtrates, des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Sozialreferates, des Jobcenter München, der Wissenschaft, der Sozialpartner und der Wohlfahrtsverbände** zusammen. Darüber hinaus hat der Beirat die Aufgabe, das Programm des Dritten Arbeitsmarktes umzusetzen, zu begleiten und zu evaluieren<sup>8</sup>.

#### Zu den Mantelkosten:

Langzeitarbeitslose brauchen zur dauerhaften Ausübung ihrer neuen Arbeit eine aktive Unterstützung und Begleitung. Dazu wollen die Verbände, die sozialen Betriebe und die Integrationsfirmen der Münchner Wohlfahrtspflege ihnen u.a. Sozialpädagogen und Anleiter zur Seite stellen.

Für diese Leistung ist eine adäquate Förderung von Sach- und Personalkosten notwendig. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Münchner Wohlfahrtspflege wäre dies unabhängig von der Lohnkostenförderung wenigstens 685€ pro Monat pro Stelle.<sup>9</sup>

#### Zur Befristung des Förderinstruments „sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse“:

Seit Jahren fordern die Wohlfahrtsverbände einen echten Dritten Arbeitsmarkt, der langfristige Beschäftigung zum Ziel hat. Daher ist es überraschend und schade zugleich, dass das Programm des Dritten Arbeitsmarktes in seiner jetzigen Konzeption keine unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze schafft, sondern dahingehend eine Förderdauer von höchstens 12-24 Monate vorsieht.<sup>10</sup> Somit steht der Dritte Arbeitsmarkt bezgl. der Förderdauer qualitativ hinter den bestehenden Förderinstrumenten wie bspw. AGH und FAV<sup>11</sup> und den zwei neuen Bundesprogrammen.

Wir unterstützen grundsätzlich ein Vergabeverfahren, wenn über Ausschreibungen dauerhafte Beschäftigung resultiert, halten aber eine Beteiligung des Beirates am Verfahren für erforderlich.

#### Zum Umgang mit AGH

Auf Basis der Kennzahlen wird beim RAW diskutiert, dass es im Zuge der Etablierung des Dritten Arbeitsmarktes zu Schließungen bzw. Teilschließungen innerhalb der MBQ-geförderten Betriebe kommt. Dies darf nicht realisiert werden.

Wir erachten es als sinnvoll und im Rahmen des Möglichen mit Zustimmung der Träger AGH-Stellen umzuwandeln und verbinden das mit der Bitte den Passus in der Stadtratsvorlage zu streichen bzw. zu modifizieren.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> Sell, Stefan: Kennzahlen für die Auswahl der Träger für den Dritten Arbeitsmarkt; Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München, Remagen, Mai 2015, S. 7.

<sup>8</sup> Der Beirat soll überprüfen, inwieweit die Ziele des Programms erreicht wurden.

<sup>9</sup> Dies entspricht dem Durchschnittswert der sozialen Betriebe im MBQ, vgl. Anhang der Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 00453, Soziale Betriebe des MBQ- Kennzahlen und Ergebnisse, S.1.

<sup>10</sup> Förderdauer für Antragsteller, die mittels der beantragten Stelle wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts ausüben, vgl. Anhang zur Stadtratsvorlage Nr. 14-20 / V 00453, Förderrichtlinie „sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse“, S. 2.

<sup>11</sup> Sowohl die AGH (Arbeitsgelegenheiten) als auch FAV (Förderung von Arbeitsverhältnissen) haben eine Förderung bis 24 Monate.

<sup>12</sup> Vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453, S. 17.



### Empfehlungen für den Münchner Stadtrat:

Im Sinne eines künftig nachhaltigen, langfristigen und echten Dritten Arbeitsmarkt empfehlen wir dem Münchner Stadtrat Folgendes zu beschließen:

- Die Maßnahmenbewertung des Referates für Arbeit und Wirtschaft (RAW) ist mit dem heute vorliegenden Kennzahlensystem ungenügend. Sie muss zwingend um weitere Kriterien ergänzt werden. Die vom RAW verfassten Analysen können in dieser Form nicht als Voraussetzung für die Teilnahme von Maßnahmen bzw. Trägern am dritten Arbeitsmarkt dienen und sind daher als Bestandteil einer Stadtratsvorlage nicht geeignet.
- Gleichzeitig soll ein Beirat bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Münchener Stadtrates, des Referates für Arbeit und Wirtschaft, des Sozialreferates, des Jobcenter München, der Wissenschaft, der Sozialpartner und der Wohlfahrtsverbände eingerichtet werden, der gemeinsam eigene zielgruppenspezifische Kriterien für den Dritten Arbeitsmarkt entwickelt, um dann das Programm in konstruktiver und dauerhafter Kooperation umzusetzen, zu begleiten und zu evaluieren.
- Die monatliche Mantelkostenpauschale für die Förderung von Sach- und Personalkosten ist unabhängig von der Lohnkostenförderung und beträgt wenigstens 685€ pro Monat pro Stelle<sup>13</sup>.
- Wenn über Ausschreibungen dauerhafte Beschäftigung resultiert und ein Vergabeverfahren eingeführt wird, soll der Beirat am Verfahren beteiligt werden.
- Im Zuge der Etablierung eines Dritten Arbeitsmarktes ist es möglich mit Zustimmung der Träger AGH-Stellen umzuwandeln. Die Stadtratsvorlage soll dahingehend modifiziert werden.

<sup>13</sup> Dies entspricht dem Durchschnittswert der sozialen Betriebe im MBQ.



Brigitte Meier  
Sozialreferentin

Herrn Bürgermeister  
Josef Schmid

Rathaus

08.07.2015

**Münchner Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm (MBQ);  
Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453

Gz.: S-I-WH:5

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmid,

das Sozialreferat begrüßt ausdrücklich die Initiative zur Einrichtung eines dritten Arbeitsmarktes.

Um so bedauerlicher ist es, dass die Vorlage, die in einem gemeinsamen Ausschuss dem Stadtrat hätte vorgelegt werden sollen, nicht mit meinem Referat abgestimmt wurde.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Ihnen nochmals kurz meine Gründe für die Absage des gemeinsamen Ausschusses darzulegen:

- Die Kennzahlen zur Bemessung der Trägereignung sind für mich nur bedingt geeignet, diese Entscheidung zu unterstützen. Sie gehen zu wenig auf die Unterschiede der Träger ein und benachteiligen vor allem Träger, die mit sehr belasteten Kundinnen und Kunden, wie beispielsweise Suchtkranken, arbeiten.
- Ich unterstütze den Vorschlag einen Beirat bestehend aus allen maßgeblichen Akteuren einzusetzen. Hier sollte die Entwicklung des Konzeptes gemeinsam erfolgen und damit die konstruktive Kooperation sicherstellen. Nur gemeinsam kann ein so wichtiges Projekt durchgeführt werden. Ich befürworte darüber hinaus die politische Besetzung des Vorsitizes.
- Die Öffnung des Projektes auch für kleine Träger bzw. die freien Träger ist zwar nicht ausgeschlossen. Die Vorlage richtet sich jedoch in der Hauptsache an die Träger des MBQ. Der dritte Arbeitsmarkt berührt jedoch mehr als ausschließlich die Sozialen Betriebe. Dies sollte in der Vorlage ausreichend aufgegriffen werden.

Orleansplatz 11  
81667 München  
Telefon: 089 233-48640  
Fax: 089 233-48575

- Die Stellen sollten nicht befristet sein. Sie richten sich an Personen, die bereits lang im Leistungsbezug sind und darüber hinaus bereits die Möglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten (AGH) komplett ausgeschöpft haben. Gerade hier sollen Menschen Teilhabe erfahren, für die in absehbarer Zeit keine sonstigen Beschäftigungsperspektiven mehr realistisch erscheinen.
- Um Unstimmigkeiten bzw. Benachteiligungen in den Betrieben zu vermeiden, sollte die MAW-Pauschale an eines der bestehenden Systeme angeglichen werden. Im Jobcenter werden derzeit 1,50 € / Stunde incl. der Fahrtkosten ausgereicht. Die Fachstelle für Aktivierung im SGB XII im Sozialreferat leistet 1,25 € / Stunde zuzüglich der Fahrtkosten als Aufwandsentschädigung. Da die Stellen auf maximal 15 Wochenstunden begrenzt sind, bietet es sich an, analog des SGB XII zu verfahren.

Im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sollten alle maßgeblichen Akteure gemeinsam alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um dieses Projekt zum Erfolg zu führen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die o.g. Beschlussvorlage nach der entsprechenden Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft dem Sozialreferat zur Bekanntgabe im Sozialausschuss übermitteln würden.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Meier

04. AUG. 2015

Telefon: 0 233-30724  
Telefax: 0 233-26935

**Personal- und  
Organisationsreferat**  
Organisation  
POR-P 3.21

Stellungnahme zur Beschlussvorlage für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am  
22.09.2015  
Münchener Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm  
Einrichtung eines Dritten Arbeitsmarktes in München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00453)

### An das Referat für Arbeit und Wirtschaft - Geschäftsleitung

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig in diesem Zusammenhang geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.

  
Dr. Böhle